**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 78 (1960)

**Heft:** 15

**Anhang:** Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Uebereinkommen zur Errichtung der

# Europäischen Freihandelsassoziation

Die Republik Oesterreich, das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland,

Im Hinblick auf das Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948, durch das die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit geschaffen wurde,

Entschlossen, die im Rahmen dieser Organisation begründete Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln,

In der festen Absicht, die baldige Schaffung einer multilateralen Assoziation zur Beseitigung der Handelsschranken und zur Förderung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschliesslich der Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zu erleichtern,

Im Hinblick auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen,

Entschlossen, die Verwirklichung der Ziele dieses Allgemeinen Abkommens zu fördern,

Haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

### Die Assoziation

1. Durch dieses Uebereinkommen wird eine internationale Organisation mit dem Namen «Europäische Freihandelsassoziation», im folgenden Assoziation genannt, errichtet.

2. Mitglieder der Assoziation, im folgenden Mitgliedstaaten genannt, sind jene Staaten, die dieses Uebereinkommen ratifizieren und jene anderen Staaten, die ihm beitreten.

3. Als «Zone» gelten alle Gebiete, auf die dieses Uebereinkommen Anwendung findet.

4. Die Institutionen der Assoziation sind der Rat und jene anderen Organe, die der Rat schaffen kann.

### Artikel 2

### Zielsetzung

Die Assoziation hat zum Ziele

a) in der Zone und in jedem Mitgliedstaat die fortwährende Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Vollbeschäftigung, die Steigerung der Produktivität sowie die rationelle Ausnützung der Hilfsquellen, die finanzielle Stabilität und die stetige Verbesserung des Lebensstandards zu fördern,

b) zu gewährleisten, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten unter gerechten Wettbewerbsbedingungen erfolgt,

c) bedeutende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in den Bedingungen der Versorgung mit den innerhalb der Zone erzeugten Rohstoffen zu vermeiden, und

d) zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels sowie zur fortschreitenden Beseitigung seiner Beschränkungen beizutragen.

### Artikel 3

### Einfuhrzölle

1. Gemäss diesem Artikel senken die Mitgliedstaaten und beseitigen schliesslich Zölle und sonstige Abgaben gleicher Wirkung, die auf der Einfuhr oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, welchen gemäss Artikel 4 die Zollbehandlung der Zone zusteht, ausgenommen die gemäss Artikel 6 notifizierten Zölle sowie andere in Artikel 6 genannte Abgaben. Diese Zölle oder sonstigen Abgaben werden im folgenden «Einfuhrzölle» genannt.

2. (a) Von jedem der folgenden Daten an erheben die Mitgliedstaaten auf keiner Ware Einfuhrzölle, die höher sind als der für das jeweilige Datum angegebene Prozentsatz des Ausgangszolls:

| | |
|---|---|
| 1. Juli 1960 | 80 Prozent |
| 1. Januar 1962 | 70 Prozent |
| 1. Juli 1963 | 60 Prozent |
| 1. Januar 1965 | 50 Prozent |
| 1. Januar 1966 | 40 Prozent |
| 1. Januar 1967 | 30 Prozent |
| 1. Januar 1968 | 20 Prozent |
| 1. Januar 1969 | 10 Prozent |

(b) Vom 1. Januar 1970 an erheben die Mitgliedstaaten keine Einfuhrzölle mehr.

3. Unter dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Ausgangszoll für eine Ware ist, vorbehaltlich des Anhangs A, der von jedem Mitgliedstaat am 1. Januar 1960 auf Einfuhren dieser Ware aus anderen Mitgliedstaaten angewandte Einfuhrzoll zu verstehen.

4. Jeder Mitgliedstaat erklärt sich bereit, niedrigere als die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Einfuhrzölle anzuwenden, wenn er der Ansicht ist, dass seine wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie diejenige des betreffenden Wirtschaftszweiges dies gestatten.

5. Der Rat kann jederzeit beschliessen, dass Einfuhrzölle schneller gesenkt oder früher beseitigt werden als in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen ist. Zwischen dem 1. Juli 1960 und dem 31. Dezember 1961 prüft der Rat, ob ein solcher Beschluss über die von einigen oder allen Mitgliedstaaten angewandten Einfuhrzölle für einige oder alle Waren gefasst werden kann.

### Artikel 4

### Zollbehandlung der Zone

1. Für die Zwecke der Artikel 3 bis 7 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhanges B wird die Zollbehandlung der Zone jenen Waren gewährt, die vom Gebiet eines Mitgliedstaates aus nach dem Gebiet des einführenden Mitgliedstaates versandt werden und deren Zonenursprung durch Erfüllung einer der folgenden Bedingungen gegeben ist:

(a) sie sind gänzlich in der Zone erzeugt worden;

(b) sie fallen unter eine in den Listen der Verarbeitungsvorgänge laut Beilagen I und II zum Anhang B enthaltene Warenbeschreibung und sind in der Zone gemäss dem entsprechenden in diesen Listen beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden;

(c) im Falle von Waren, die nicht in Beilage II zum Anhang B enthalten sind: sie sind in der Zone erzeugt worden, und der Wert aller in irgend einem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von Gebieten ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, überschreitet nicht 50 Prozent des Ausfuhrpreises dieser Waren.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1, lit. (a), (b) und (c) dieses Artikels sind Materialien, die in der Grundstoffliste laut Beilage III zum Anhang B enthalten und die in dem dort beschriebenen Zustande bei einem Produktionsvorgang innerhalb der Zone verwendet worden sind, so zu behandeln, als ob sie keine von ausserhalb der Zone eingeführten Teile enthielten.

3. Keine Bestimmung dieses Uebereinkommens hindert einen Mitgliedstaat daran, irgendwelchen aus dem Gebiet eines andern Mitgliedstaates eingeführten Waren die Zollbehandlung der Zone zu gewähren, sofern gleichen aus dem Gebiet irgendeines Mitgliedstaates eingeführten Waren dieselbe Behandlung zuteil wird.

4. Die für die Handhabung und wirksame Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen sind in Anhang B enthalten.

5. Der Rat kann Aenderungen der Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs B beschliessen.

6. Der Rat prüft von Zeit zu Zeit, in welcher Hinsicht dieses Uebereinkommen geändert werden kann, um die reibungslose Handhabung der Ursprungsregeln zu gewährleisten und insbesondere um sie einfacher und freizügiger zu gestalten.

### Artikel 5

### Handelsverzerrungen

1. Im Sinne dieses Artikels liegt eine Handelsverzerrung vor, wenn

(a) die Einfuhr einer bestimmten Ware in das Gebiet eines Mitgliedstaates aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zunimmt, weil

(i) der einführende Mitgliedstaat gemäss Artikel 3 oder 6 die Zölle und Abgaben auf jener Ware gesenkt oder beseitigt hat und

(ii) die vom ausführenden Mitgliedstaat erhobenen Zölle oder Abgaben auf Einfuhren von Rohstoffen oder Zwischenprodukten, die bei der Erzeugung der betreffenden Ware verwendet werden, wesentlich niedriger sind als die entsprechenden vom einführenden Mitgliedstaat erhobenen Zölle und Abgaben, und

(b) diese Einfuhrzunahme einer im Gebiete des einführenden Mitgliedstaates bestehenden Erzeugung ernstlichen Schaden zufügt oder zufügen könnte.

2. Der Rat widmet der Frage der Handelsverzerrungen und ihrer Ursachen laufend seine Aufmerksamkeit. Er fasst diejenigen Beschlüsse, die erforderlich sind, um den Ursachen von Handelsverzerrungen entgegenzuwirken, entweder indem er die Ursprungsregeln gemäss Absatz 5 des Artikels 4 ändert, oder auf andere ihm angemessen erscheinende Weise.

3. Jeder Mitgliedstaat kann besonders dringliche Fälle von Handelsverzerrungen vor den Rat bringen. Der Rat fasst seinen Beschluss so rasch als möglich, im allgemeinen innerhalb eines Monats. Der Rat kann mit Mehrheitsbeschluss die Ermächtigung zu vorübergehenden Massnahmen zur Wahrung der Lage des betreffenden Mitgliedstaates erteilen. Solche Massnahmen dürfen nicht länger aufrechterhalten werden, als für die Durchführung des in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Verfahrens erforderlich ist, höchstens aber zwei Monate, es sei denn, dass der Rat in Aus-

nahmefällen mit Mehrheitsbeschluss die Ermächtigung zur Verlängerung dieser Frist um weitere zwei Monate erteilt.

4. Ein Mitgliedstaat, der die Senkung der wirksamen Höhe seiner Zölle oder Abgaben auf einer Ware erwägt, welcher die Zollbehandlung der Zone nicht zusteht, notifiziert dies dem Rat soweit möglich mindestens dreissig Tage vor dem Inkrafttreten dieser Senkung und zieht Bedenken eines anderen Mitgliedstaates, dass die Senkung zu Handelsverzerrungen führen könnte, in Erwägung. Die auf Grund dieses Absatzes erhaltenen Mitteilungen dürfen niemandem ausserhalb der Dienststellen der Assoziation oder der Regierungsstellen der Mitgliedstaaten bekanntgegeben werden.

5. Wenn die Mitgliedstaaten Aenderungen ihrer Zölle oder Abgaben auf einer Ware erwägen, welcher die Zollbehandlung der Zone nicht zusteht, nehmen sie gebührend darauf Rücksicht, dass es erwünscht ist, sich daraus ergebende Handelsverzerrungen zu vermeiden. In solchen Fällen kann jeder Mitgliedstaat, nach dessen Ansicht eine Handelsverzerrung vorliegt, die Angelegenheit gemäss Artikel 31 vor den Rat bringen.

6. Wird bei der Prüfung einer Beschwerde gemäss Artikel 31 auf einen Unterschied in der Höhe der Zölle oder Abgaben auf einer Ware hingewiesen, welcher die Zollbehandlung der Zone nicht zusteht, so wird dieser Unterschied nur dann berücksichtigt, wenn der Rat mit Stimmenmehrheit feststellt, dass eine Handelsverzerrung vorliegt.

7. Der Rat überprüft von Zeit zu Zeit die Bestimmungen dieses Artikels und kann ihre Aenderung beschliessen.

### Artikel 6

### Fiskalzölle und interne Steuern

1. Die Mitgliedstaaten

(a) erheben auf eingeführten Waren direkt oder indirekt keine höheren fiskalischen Abgaben als direkt oder indirekt auf gleichen inländischen Waren erhoben werden, noch erheben sie solche Abgaben auf eine andere Weise derart, dass für gleiche inländische Waren ein wirksamer Schutz erzielt wird;

(b) erheben auf eingeführten Waren einer Art, die sie nicht oder nicht in wesentlichen Mengen selbst erzeugen, keine fiskalischen Abgaben derart, dass ein wirksamer Schutz für die inländische Erzeugung von Waren anderer Art erzielt wird, welche die eingeführten Waren ersetzen können, mit ihnen in unmittelbarem Wettbewerb stehen und im Einfuhrland weder direkt noch indirekt durch fiskalische Abgaben gleichwertig belastet sind.

Diese Verpflichtungen werden durch die Mitgliedstaaten gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erfüllt.

2. Die Mitgliedstaaten führen keine neuen mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbaren fiskalischen Abgaben ein und ändern eine bestehende fiskalische Abgabe nicht derart, dass das in der fiskalischen Abgabe enthaltene wirksame Schutzelement, d. h. der mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbare Teil dieser Abgabe, über jenen Stand erhöht wird, der an demjenigen Datum in Kraft war, auf das in Absatz 3 des Artikels 3 zur Bestimmung des Ausgangszolles Bezug genommen wird.

3. (a) Bei jeder internen Steuer oder sonstigen internen Abgabe beseitigen die Mitgliedstaaten jedes wirksame Schutzelement spätestens bis zum 1. Januar 1962.

(b) Bei jedem Fiskalzoll beseitigen die Mitgliedstaaten entweder

(i) jedes in dem Zoll enthaltene wirksame Schutzelement durch schrittweise Senkung, wie dies in Artikel 3 für Einfuhrzölle vorgesehen ist, oder

(ii) jedes in dem Zoll enthaltene wirksame Schutzelement spätestens bis zum 1. Januar 1965.

(c) Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat spätestens bis zum 1. Juli 1960 alle Zölle, auf die er die Bestimmungen von lit. (b) (ii) dieses Absatzes anwenden wird.

4. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat jede von ihm erhobene fiskalische Abgabe, bei der die Sätze oder die für die Veranlagung oder den Bezug massgebenden Bedingungen bei den eingeführten und den gleichen inländischen Waren nicht übereinstimmen, sobald nach seiner Ansicht diese Abgabe mit Absatz 1 lit. (a) dieses Artikels vereinbar ist oder in Einklang gebracht worden ist. Jeder Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen jedes anderen Mitgliedstaates Auskunft über die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels.

5. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat die Fiskalzölle, auf die er die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden beabsichtigt.

6. Im Sinne dieses Artikels sind unter

(a) «fiskalischen Abgaben» Fiskalzölle, interne Steuern und sonstige interne Abgaben auf Waren zu verstehen;

(b) «Fiskalzöllen» Zölle und sonstige ähnliche Abgaben zu verstehen, die in erster Linie zur Erzielung von öffentlichen Einnahmen erhoben werden;

(c) «eingeführten Waren» solche Waren zu verstehen, denen gemäss den Bestimmungen des Artikels 4 die Zollbehandlung der Zone gewährt wird.

### Artikel 7

### Zollrückvergütungen («drawback»)

1. Jeder Mitgliedstaat kann vom 1. Januar 1970 an die Gewährung der Zollbehandlung der Zone für Waren verweigern, die in den Genuss einer von jenen Mitgliedstaaten gewährten Zollrückvergütung gelangt sind, in deren Gebiet die Waren den Produktionsvorgängen unterzogen worden sind, die dem Anspruch auf ihren Zonenursprung zugrunde liegen. Bei Anwendung dieses Absatzes gewährt jeder Mitgliedstaat den Einfuhren aus den Gebieten aller Mitgliedstaaten dieselbe Behandlung.

2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Zollrückvergütungen auf eingeführten Materialien, die in den Anhängen D und E enthalten sind.

3. Vor dem 31. Dezember 1960 beschliesst der Rat, welche Bestimmungen über Zollrückvergütungen in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1961 und dem 1. Januar 1970 anzuwenden sind.

4. Der Rat kann jederzeit nach dem gemäss Absatz 3 dieses Artikels gefassten Beschluss prüfen, ob zusätzliche oder abweichende Bestimmungen über Zollrückvergütungen nach dem 31. Dezember 1961 erforderlich sind, und er kann beschliessen, dass solche Bestimmungen anzuwenden sind.

5. Im Sinne dieses Artikels

(a) ist unter «Zollrückvergütung» («drawback») jede Einrichtung für teilweise oder gänzliche Rückerstattung oder für teilweisen oder gänzlichen Erlass von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, sofern diese Einrichtung ausdrücklich oder in ihrer Wirkung die Rückerstattung oder den Erlass zulässt, wenn gewisse Waren oder Materialien ausgeführt, nicht aber wenn sie dem inländischen Verbrauch zugeführt werden;

(b) schliesst «Erlass» die Zollfreiheit für Materialien ein, die nach Freihäfen oder anderen Plätzen mit ähnlichen Zollprivilegien verbracht wurden;

(c) sind unter «Zöllen» zu verstehen:

(i) alle Abgaben auf der Einfuhr oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, ausgenommen fiskalische Abgaben, auf die Artikel 6 Anwendung findet, sowie

(ii) jedes Schutzelement in solchen fiskalischen Abgaben;

(d) haben «Materialien» und «Produktionsvorgang» die gleiche Bedeutung wie in Regel 1 des Anhanges B.

### Artikel 8

### Verbot von Ausfuhrzöllen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen Ausfuhrzölle weder einführen noch erhöhen und vom 1. Januar 1962 an keine solchen Zölle mehr anwenden.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern keinen Mitgliedstaat daran, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass durch Wiederausfuhr die Zölle, die er auf Ausfuhren nach Gebieten ausserhalb der Zone anwendet, umgangen werden.

3. Im Sinne dieses Artikels sind unter «Ausfuhrzöllen» alle Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung zu verstehen, die auf der Ausfuhr oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren vom Gebiete eines Mitgliedstaates nach dem Gebiete eines andern Mitgliedstaates erhoben werden.

### Artikel 9

### Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Zollverwaltung

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Massnahmen, einschliesslich Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 und der Anhänge A und B wirksam und entsprechend abgestimmt angewandt werden. Dabei berücksichtigen sie die Notwendigkeit, die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich zu verringern und allseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Handhabung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

### Artikel 10

### Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen mengenmässige Beschränkungen der Einfuhr von Waren aus dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten weder einführen noch verschärfen.

2. Die Mitgliedstaaten beseitigen solche mengenmässigen Beschränkungen sobald als möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1969.

3. Jeder Mitgliedstaat lockert fortschreitend die mengenmässigen Beschränkungen, und zwar derart, dass eine angemessene Ausweitung des Handelsverkehrs als Ergebnis der Anwendung der Artikel 3 und 6 nicht vereitelt wird und für den betreffenden Mitgliedstaat in den dem 1. Januar 1970 unmittelbar vorangehenden Jahren keine schwerwiegenden Probleme entstehen.

4. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieses Artikels derart an, dass allen anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung zuteil wird.

5. Am 1. Juli 1960 eröffnen die Mitgliedstaaten für alle Waren, die mengenmässigen Beschränkungen unterliegen, Globalkontingente in einem Ausmass, das die entsprechenden Ausgangskontingente um mindestens 20 Prozent übersteigt. Im Falle von Kontingenten, die auch Nichtmitgliedstaaten offen stehen, umfassen die Globalkontingente, zusätzlich zu den um mindestens 20 Prozent erhöhten Ausgangskontingenten, auch mindestens das Ausmass der im Kalenderjahr 1959 aus diesen Nichtmitgliedstaaten getätigten Einfuhren.

6. Wenn ein Ausgangskontingent null beträgt oder bedeutungslos ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das am 1. Juli 1960 zu eröffnende Kontingent eine angemessene Höhe hat. Vor oder nach der Eröffnung eines solchen Kontingents kann jeder Mitgliedstaat Konsultationen über dessen angemessene Höhe einleiten.

7. Am 1. Juli 1961 und am 1. Juli jedes folgenden Jahres erhöhen die Mitgliedstaaten jedes gemäss den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels festgesetzte Kontingent in einem Ausmass, das mindestens 20 Prozent des gemäss diesem Artikel jeweils erhöhten Ausgangskontingentes entspricht.

8. Falls ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Anwendung der Absätze 5 bis 7 dieses Artikels auf eine Ware ihm ernstliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann er dem Rat andere Regelungen für diese Ware vorschlagen. Der Rat kann mit Mehrheitsbeschluss diesen Mitgliedstaat ermächtigen, solche andere Regelungen anzuwenden, die dem Rat angemessen erscheinen.

9. Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Rat die Einzelheiten über die gemäss den Bestimmungen dieses Artikels eröffneten Kontingente.

10. Der Rat überprüft vor dem 31. Dezember 1961 und danach von Zeit zu Zeit die Bestimmungen dieses Artikels und die von den Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung gemachten Fortschritte und kann beschliessen, dass zusätzliche oder abweichende Bestimmungen anzuwenden sind.

11. Im Sinne dieses Artikels

(a) sind unter «mengenmässigen Beschränkungen» Verbote oder Beschränkungen von Einfuhren aus dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten zu verstehen, gleichgültig ob sie durch Kontingente, Einfuhrbewilligungen oder andere Massnahmen gleicher Wirkung, einschliesslich einfuhrbeschränkender administrativer Massnahmen und Vorschriften wirksam gemacht werden;

(b) ist unter «Ausgangskontingent» jedes Kontingent oder die Summe aller festgesetzten Kontingente, zuzüglich der Summe aller anderweitig mengenmässig beschränkten Einfuhren, zu verstehen, die für Waren festgesetzt sind, welche im Kalenderjahr 1959 aus dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten eingeführt wurden; oder im Falle von Globalkontingenten, die Nichtmitgliedstaaten offen stehen, die Summe der im Rahmen solcher Kontingente aus Mitgliedstaaten im Kalenderjahr 1959 erfolgten Einfuhren;

(c) ist unter «Globalkontingent» ein Kontingent zu verstehen, auf Grund dessen der Inhaber einer Einfuhrbewilligung oder einer sonstigen Ermächtigung zur Einfuhr berechtigt ist, unter das Kontingent fallende Waren aus allen Mitgliedstaaten sowie anderen Staaten, für die das Kontingent Geltung hat, einzuführen.

### Artikel 11

### Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr von Waren nach anderen Mitgliedstaaten weder einführen noch verschärfen, gleichgültig ob dies durch Kontingente, Ausfuhrbewilligungen oder andere Massnahmen mit gleicher Wirkung erfolgt. Sie heben alle derartigen Verbote oder Beschränkungen spätestens bis zum 31. Dezember 1961 auf.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern keinen Mitgliedstaat daran, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass durch Wiederausfuhr die Beschränkungen seiner Ausfuhr nach Gebieten ausserhalb der Zone umgangen werden.

### Artikel 12

### Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die nachstehenden Massnahmen nicht als ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder als eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen ihnen gehandhabt werden, hindert keine Bestimmung der Artikel 10 und 11 einen Mitgliedstaat daran, Massnahmen zu treffen oder durchzuführen,

(a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind;

(b) die zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere von Verbrechen, erforderlich sind;

(c) die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind;

(d) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder Verwaltungsanordnungen zu gewährleisten, die sich auf die Durchführung von Zollmassnahmen, die Klassifizierung, die Güterüberwachung oder die Zulassung zum Verkauf von Waren beziehen, oder auf die Ausübung von Monopolen durch staatliche oder mit ausschliesslichen oder besonderen Vorrechten ausgestattete Unternehmungen;

(e) die erforderlich sind, um das gewerbliche Eigentum oder Urheberrechte zu schützen und irreführende Praktiken zu verhindern;

(f) die sich auf Gold und Silber beziehen;

(g) die sich auf Waren beziehen, die von Gefängnisinsassen erzeugt werden;

(h) die dem Schutze nationalen Kulturgutes von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert dienen.

### Artikel 13

### Staatliche Beihilfen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen

(a) die in Anhang C beschriebenen Arten von Beihilfen für Ausfuhren von Waren nach anderen Mitgliedstaaten, oder

(b) jede sonstige Art von Beihilfe, deren Hauptzweck oder Hauptwirkung darin besteht, die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile zu vereiteln,

weder aufrechterhalten noch einführen.

2. Werden durch die seitens eines Mitgliedstaates gewährte Beihilfe, auch wenn sie nicht zu Absatz 1 dieses Artikels in Widerspruch steht, die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereitelt, und ist das in Artikel 31, Absatz 1 bis 3 festgelegte Verfahren eingehalten worden, so kann der Rat mit Mehrheitsbeschluss jeden Mitgliedstaat ermächtigen, gegenüber dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat die Erfüllung jener Verpflichtungen aus diesem Uebereinkommen auszusetzen, bei denen dies der Rat für angemessen erachtet.

3. Der Rat kann Aenderungen der Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs C beschliessen.

### Artikel 14

### Oeffentliche Unternehmungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während des Zeitraumes vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1969 in den Praktiken der öffentlichen Unternehmungen fortschreitend beseitigt werden:

(a) Massnahmen, die für die einheimische Produktion einen Schutz bewirken, der mit diesem Uebereinkommen unvereinbar wäre, wenn er durch Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung, durch mengenmässige Beschränkungen oder staatliche Beihilfen erzielt würde; oder

(b) Diskriminierungen im Handel aus Gründen der Nationalität, soweit dadurch die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereitelt werden.

2. Soweit die Bestimmungen des Artikels 15 die Tätigkeit der öffentlichen Unternehmungen betreffen, ist er auf sie in gleicher Weise wie auf andere anzuwenden.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine neuen Praktiken der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Art eingeführt werden.

4. Wo die Mitgliedstaaten nicht die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse haben, auf die Tätigkeit der regionalen oder lokalen Behörden oder der von diesen abhängigen Unternehmungen bestimmenden Einfluss zu nehmen, trachten sie dennoch zu erreichen, dass diese Behörden oder Unternehmungen den Bestimmungen dieses Artikels nachkommen.

5. Der Rat widmet den Bestimmungen dieses Artikels laufend seine Aufmerksamkeit und kann ihre Aenderung beschliessen.

6. Im Sinne dieses Artikels sind unter «öffentlichen Unternehmungen» zentrale, regionale oder lokale Behörden, öffentliche Betriebe und jede sonstige Organisation zu verstehen, durch die ein Mitgliedstaat rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates kontrolliert oder merklich beeinflusst.

### Artikel 15

### Wettbewerbsbeschränkende Praktiken

1. Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass die folgenden Praktiken mit diesem Uebereinkommen insoweit unvereinbar sind, als sie die vom Abbau oder Fehlen der Einfuhrzölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereiteln:

(a) Vereinbarungen zwischen Unternehmungen, Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmungen und zwischen Unternehmungen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Zone bezwecken oder bewirken;

(b) Handlungen, durch die eine oder mehrere Unternehmungen eine beherrschende Stellung in der Zone oder in einem wesentlichen Teil derselben in unlauterer Weise ausnützen.

2. Sind Praktiken der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Art gemäss Artikel 31 vor den Rat gebracht worden, so kann der Rat in einer Empfehlung gemäss Absatz 3 oder in einem Beschluss gemäss Absatz 4 des Artikels 31 Vorsorge für die Veröffentlichung eines Berichtes über die Angelegenheit treffen.

3. (a) Im Lichte der gewonnenen Erfahrungen prüft der Rat spätestens bis zum 31. Dezember 1964 und kann auch jederzeit danach prüfen, ob zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erforderlich sind, um auf die von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken oder von beherrschenden Unternehmungen ausgehenden Folgen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten einzuwirken.

(b) Eine solche Prüfung schliesst folgende Punkte ein:

(i) Bestimmung der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken oder der beherrschenden Unternehmungen, mit denen der Rat befasst werden sollte;

(ii) Methoden zur Beschaffung von Auskünften über wettbewerbsbeschränkende Praktiken oder beherrschende Unternehmungen;

(iii) Verfahrensregeln für Untersuchungen;

(iv) die Frage, ob dem Rat das Recht zur Einleitung von Untersuchungen übertragen werden sollte.

(c) Der Rat kann die Bestimmungen beschliessen, die als Ergebnis der in den lit. (a) und (b) dieses Absatzes vorgesehenen Prüfung erforderlich scheinen.

### Artikel 16

### Niederlassung

1. Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass Beschränkungen hinsichtlich der Niederlassung und des Betriebes von Unternehmungen auf ihren Gebieten durch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, wodurch diesen Staatsangehörigen eine weniger günstige Behandlung zuteil wird als ihren eigenen, nicht derart angewandt werden sollten, dass die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereitelt werden.

2. Die Mitgliedstaaten wenden neue Beschränkungen nicht derart an, dass sie zu dem in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Grundsatz in Widerspruch stehen.

3. Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Rat innerhalb einer von ihm beschlossenen Frist die Einzelheiten aller Beschränkungen, die sie derart anwenden, dass auf ihren Gebieten hinsichtlich der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Angelegenheiten den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten eine weniger günstige Behandlung als ihren eigenen zuteil wird.

4. Der Rat prüft spätestens bis zum 31. Dezember 1964 und kann auch jederzeit danach prüfen, ob zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erforderlich sind, um den in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Grundsatz zu verwirklichen, und kann die hierfür erforderlichen Bestimmungen beschliessen.

5. Keine Bestimmung dieses Artikels hindert einen Mitgliedstaat daran, Massnahmen zur Kontrolle der Einreise, des Aufenthalts, der Erwerbstätigkeit und der Ausreise von Ausländern zu treffen oder durchzuführen, wenn solche Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Volksgesundheit, öffentlichen Sittlichkeit oder der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sind, oder Massnahmen, die einer schweren Störung des Gleichgewichtes im sozialen oder demographischen Gefüge jenes Mitgliedstaates vorbeugen.

6. Im Sinne dieses Artikels

(a) sind hinsichtlich eines Mitgliedstaates unter «Staatsangehörigen» zu verstehen:

(i) natürliche Personen, welche die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates besitzen, und

(ii) Gesellschaften und andere juristische Personen, die auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaates in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates gegründet worden sind und von ihm als inländisch angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie für auf Gewinn gerichtete Zwecke gebildet wurden, ihren satzungsmässigen Sitz und ihre zentrale Verwaltung in der Zone haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit entfalten;

(b) sind unter «wirtschaftlichen Unternehmungen» jede Art wirtschaftlicher Unternehmungen für die Erzeugung von oder den Handel mit Waren, die Zonenursprung haben, zu verstehen, gleichgültig ob diese Unternehmungen von natürlichen Personen oder durch Vertretungen, Zweigniederlassungen, Gesellschaften oder andere juristische Personen betrieben werden.

### Artikel 17

### Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings oder subventioniert sind

1. Keine Bestimmung dieses Uebereinkommens hindert einen Mitgliedstaat daran, im Einklang mit seinen sonstigen internationalen Verpflichtungen Massnahmen gegen die Einfuhr von Waren zu ergreifen, die Gegenstand eines Dumpings oder subventioniert sind.

2. Waren, die aus dem Gebiete eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines andern Mitgliedstaates ausgeführt und seit ihrer Ausfuhr nicht bearbeitet wurden, werden bei der Wiedereinfuhr in das Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaates frei von mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung zugelassen. Sie werden auch frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen; doch können Vergünstigungen, die wegen der Ausfuhr aus dem Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaates in Form von Zollrückvergütungen («drawback»), Zollbefreiungen oder in anderer Form gewährt wurden, rückgängig gemacht werden.

3. Wenn eine Erzeugung im Gebiet eines Mitgliedstaates ernstlichen Schaden leidet oder von ernstlichem Schaden bedroht ist, weil in das Gebiet eines andern Mitgliedstaates Waren eingeführt werden, die Gegenstand eines Dumpings oder subventioniert sind, so prüft der letztere Mitgliedstaat auf Ersuchen des ersteren die Möglichkeit, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen Massnahmen zur Behebung des eingetretenen oder zur Abwendung des drohenden Schadens zu treffen.

### Artikel 18

### Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

1. Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Mitgliedstaat daran, jene Massnahmen zu treffen, die er zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen als erforderlich erachtet, soweit diese Massnahmen

(a) getroffen werden, um die Preisgabe von Informationen zu verhindern,

(b) sich auf den Handel mit Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder auf die für Verteidigungszwecke unerlässliche Forschung, Entwicklungsarbeit oder Erzeugung beziehen, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen nicht die Anwendung von Einfuhrzöllen oder mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen umfassen, es sei denn, diese Beschränkungen seien gemäss Artikel 12 oder auf Grund einer vom Rat beschlossenen Ermächtigung erlaubt,

(c) getroffen werden, um zu gewährleisten, dass für friedliche Zwecke bestimmte Kernmaterialien und Atomausrüstungen nicht militärischen Zwecken dienen, oder

(d) in Kriegszeiten oder bei schweren Spannungen in den internationalen Beziehungen getroffen werden.

2. Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Mitgliedstaat daran, Massnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die dieser Mitgliedstaat zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit eingegangen ist.

### Artikel 19

### Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 10 kann jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen anderen internationalen Verpflichtungen mengenmässige Einfuhrbeschränkungen zum Schutze seiner Zahlungsbilanz einführen.

2. Ein Mitgliedstaat, der Massnahmen gemäss Absatz 1 dieses Artikels trifft, notifiziert sie dem Rate womöglich vor deren Inkrafttreten. Der Rat prüft die Lage und widmet ihr laufend seine Aufmerksamkeit und kann jederzeit mit Stimmenmehrheit Empfehlungen machen, um schädigende Auswirkungen dieser Beschränkungen zu mildern oder um dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Ueberwindung seiner Schwierigkeiten beizustehen. Wenn die Zahlungsbilanzschwierigkeiten länger als 18 Monate andauern und die angewandten Massnahmen das Funktionieren der Assoziation ernsthaft stören, prüft der Rat die Lage und kann, indem er auf die Interessen aller Mitgliedstaaten Bedacht nimmt, durch Mehrheitsbeschluss besondere Verfahren festlegen, um die Auswirkungen dieser Massnahmen abzuschwächen oder auszugleichen.

3. Ein Mitgliedstaat, der Massnahmen gemäss Absatz 1 dieses Artikels getroffen hat, nimmt auf seine Verpflichtung, Artikel 10 wiederum voll anzuwenden, Bedacht und unterbreitet dem Rat, sobald sich die Lage seiner Zahlungsbilanz bessert, Vorschläge, wie dies erreicht werden soll. Erachtet der Rat diese Vorschläge als nicht angemessen, so kann er diesem Mitgliedstaat mit Stimmenmehrheit andere diesem Zwecke dienende Regelungen empfehlen.

### Artikel 20

### Schwierigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen

1. Wenn im Gebiet eines Mitgliedstaates

(a) ein bedeutendes Ansteigen der Arbeitslosigkeit in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einer bestimmten Gegend durch einen wesentlichen Rückgang der inländischen Nachfrage nach einem einheimischen Erzeugnis verursacht wird, und

(b) dieser Rückgang der Nachfrage auf eine Erhöhung der Einfuhren aus dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten als Ergebnis des fortschreitenden Abbaus der Zölle, Abgaben und mengenmässigen Beschränkungen gemäss den Artikeln 3, 6 und 10 zurückzuführen ist,

so kann dieser Mitgliedstaat, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Uebereinkommens,

(i) diese Einfuhren durch mengenmässige Beschränkungen auf ein Ausmass begrenzen, das nicht geringer ist als das Ausmass dieser Einfuhren während eines zwölfmonatigen Zeitraumes, der im Laufe der letzten zwölf Monate vor Inkrafttreten der Beschränkungen zu Ende gegangen ist; diese Beschränkungen dürfen höchstens achtzehn Monate aufrechterhalten werden, es sei denn, der Rat erteile durch Mehrheitsbeschluss die Ermächtigung zu ihrer Beibehaltung für die Dauer und zu den Bedingungen, die er für angemessen erachtet; und

(ii) andere Massnahmen ergreifen, entweder anstelle der oder neben den Einfuhrbeschränkungen gemäss Ziffer (i) dieses Absatzes, zu denen der Rat durch Mehrheitsbeschluss die Ermächtigung erteilt.

2. Bei Anwendung von Massnahmen gemäss Absatz 1 dieses Artikels behandelt ein Mitgliedstaat die Einfuhren aus dem Gebiet aller anderen Mitgliedstaaten gleich.

3. Ein Mitgliedstaat, der Beschränkungen gemäss Absatz 1, Ziffer (i) dieses Artikels anwendet, notifiziert sie dem Rat womöglich vor ihrem Inkrafttreten. Der Rat kann jederzeit diese Beschränkungen prüfen und mit Stimmenmehrheit Empfehlungen machen, um schädigende Auswirkungen dieser Beschränkungen zu mildern oder um dem betroffenen Mitgliedstaat bei der Ueberwindung seiner Schwierigkeiten beizustehen.

4. Ist ein Mitgliedstaat zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1960 der Ansicht, dass die Anwendung des Artikels 3, Absatz 2, lit. (a) und des Artikels 6, Absatz 3 auf irgendeine Ware zu der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Lage führen würde, so kann er dem Rat einen andern Senkungsplan für den betreffenden Einfuhrzoll oder für das betreffende Schutzelement vorschlagen. Erachtet der Rat den Vorschlag als gerechtfertigt, so kann er diesen Mitgliedstaat durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen, einen andern Senkungsplan anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Verpflichtungen zur endgültigen Beseitigung des Einfuhrzolles oder des Schutzelementes gemäss Artikel 3 ,Absatz 2, lit. (b) und Artikel 6, Absatz 3 erfüllt werden.

5. Wenn der Rat vor dem 1. Januar 1970 der Ansicht ist, dass auch nachher ähnliche Bestimmungen wie jene der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels erforderlich sind, kann er beschliessen, dass solche Bestimmungen für einen beliebigen Zeitraum nach diesem Datum gelten.

### Artikel 21

### Landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Im Hinblick auf die besonderen für die Landwirtschaft massgebenden Erwägungen finden die Bestimmungen aller vorangegangenen Artikel dieses Uebereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 1 und 17, keine Anwendung auf die in Anhang D enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Rat kann Aenderungen der Bestimmungen dieses Absatzes sowie des Anhanges D beschliessen.

2. Die besonderen Bestimmungen, welche auf die genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung finden, sind in den Artikeln 22 bis 25 festgelegt.

### Artikel 22

### Landwirtschaftspolitik und Zielsetzung

1. Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass die von ihnen verfolgte Landwirtschaftspolitik darauf hinzielt,

(a) die Steigerung der Produktivität und die rationelle und wirtschaftliche Entwicklung der Erzeugung zu fördern,

(b) eine angemessene Stabilität der Märkte und eine hinreichende Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, und

(c) den in der Landwirtschaft tätigen Personen einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Bei der Verfolgung dieser Politik nehmen die Mitgliedstaaten auf die Interessen anderer Mitgliedstaaten an der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebührend Bedacht und tragen den traditionellen Handelsbeziehungen Rechnung.

2. Unter Berücksichtigung dieser Politik setzt sich die Assoziation zum Ziele, die Ausweitung des Handels zu erleichtern, damit den Mitgliedstaaten, deren Wirtschaft weitgehend von der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abhängt, eine angemessene Gegenseitigkeit ermöglicht wird.

Artikel 23

**Landwirtschaftsabkommen zwischen Mitgliedstaaten**

1. In Verfolgung des in Artikel 22, Absatz 2 dargelegten Zieles und als Grundlage für ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft haben einige Mitgliedstaaten Abkommen geschlossen, welche die zur Erleichterung der Ausweitung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ergreifenden Massnahmen, einschliesslich der Beseitigung von Zöllen auf gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, festlegen. Falls zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt solche Abkommen schliessen, setzen sie vor deren Inkrafttreten die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

2. Die gemäss Absatz 1 dieses Artikels geschlossenen Abkommen sowie alle von den Parteien vereinbarten Aenderungen dieser Abkommen bleiben solange wie dieses Uebereinkommen in Kraft. Abschriften dieser Abkommen werden den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich nach Unterzeichnung übermittelt, und eine beglaubigte Abschrift wird bei der Regierung Schwedens hinterlegt.

3. Alle Bestimmungen dieser Abkommen hinsichtlich der Zölle finden auch zugunsten aller anderen Mitgliedstaaten Anwendung, und die sich daraus ergebenden Vorteile können, im Falle einer Abkommensänderung, nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten zurückgezogen werden.

Artikel 24

**Beihilfen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

1. Ein Mitgliedstaat darf die Interessen anderer Mitgliedstaaten nicht dadurch schädigen, dass er für ein im Anhang D enthaltenes Erzeugnis direkt oder indirekt Beihilfen gewährt, die ein Ansteigen seiner Ausfuhren des betreffenden Erzeugnisses, verglichen mit den Ausfuhren in einem nicht lange zurückliegenden repräsentativen Zeitraum, zur Folge haben.

2. Vor dem 1. Januar 1962 verfolgt der Rat das Ziel, Regeln für die schrittweise Abschaffung von Beihilfen für Ausfuhren, die für andere Mitgliedstaaten nachteilig sind, aufzustellen.

3. Die Befreiung eines ausgeführten Erzeugnisses von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, mit denen das gleiche Erzeugnis belastet wird, wenn es für den inländischen Verbrauch bestimmt ist, oder der Erlass oder die Rückerstattung solcher Zölle, Steuern oder anderer Abgaben bis zum angefallenen Betrag ist nicht als Beihilfe im Sinne dieses Artikels zu verstehen.

Artikel 25

**Konsultationen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Der Rat widmet den Bestimmungen der Artikel 21 bis 25 laufend seine Aufmerksamkeit und überprüft einmal jährlich die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb der Zone. Der Rat prüft, welche weiteren Massnahmen in Verfolgung des in Artikel 22 festgelegten Zieles zu treffen sind.

Artikel 26

**Fische und Meeresprodukte**

1. Die Bestimmungen aller vorangegangenen Artikel dieses Uebereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 1 und 17, finden auf die in Anhang E enthaltenen Fische und Meeresprodukte keine Anwendung. Die besonderen Bestimmungen, die auf die genannten Fische und Meeresprodukte Anwendung finden, sind in den Artikeln 27 und 28 festgelegt.

2. Der Rat kann beschliessen, einzelne Erzeugnisse aus der in Anhang E enthaltenen Liste zu streichen.

Artikel 27

**Zielsetzung für den Handel mit Fischen und Meeresprodukten**

Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten verfolgten nationalen Politik und der in der Fischereiindustrie gegebenen besonderen Verhältnisse setzt sich die Assoziation zum Ziel, die Ausweitung des Handels mit Fischen und Meeresprodukten zu erleichtern, damit den Mitgliedstaaten, deren Wirtschaft weitgehend von der Ausfuhr dieser Erzeugnisse abhängt, eine angemessene Gegenseitigkeit ermöglicht wird.

Artikel 28

**Handel mit Fischen und Meeresprodukten**

Der Rat beginnt vor dem 1. Januar 1961 die Prüfung von Regelungen für den Handel mit den im Anhang E enthaltenen Erzeugnissen, wobei auf die in Artikel 27 festgelegte Zielsetzung Bedacht genommen wird. Diese Prüfung ist vor dem 1. Januar 1962 abzuschliessen.

Artikel 29

**Unsichtbare Transaktionen und Ueberweisungen**

Die Mitgliedstaaten anerkennen die Bedeutung der unsichtbaren Transaktionen und Ueberweisungen für das gute Funktionieren der Assoziation. Sie sind der Auffassung, dass die von ihnen im Rahmen anderer internationaler Organisationen übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Freizügigkeit solcher Transaktionen und Ueberweisungen zurzeit ausreichend sind. Unter gebührender Berücksichtigung der weiteren internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten kann der Rat hinsichtlich solcher Transaktionen und Ueberweisungen jene anderen Bestimmungen beschliessen, die wünschenswert erscheinen.

Artikel 30

**Wirtschafts- und Finanzpolitik**

Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass die von ihnen verfolgte Wirtschafts- und Finanzpolitik die Wirtschaft anderer Mitgliedstaaten beeinflusst, und beabsichtigen, diese Politik in einer solchen Weise zu verfolgen, dass die Ziele der Assoziation gefördert werden. Die Mitgliedstaaten tauschen regelmässig ihre Ansichten über die verschiedenen Gesichtspunkte dieser von ihnen verfolgten Politik aus. Dabei berücksichtigen sie die entsprechenden Arbeiten der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und anderer internationaler Organisationen. Der Rat kann über Angelegenheiten, die diese Politik betreffen, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele und für das reibungslose Funktionieren der Assoziation erforderlich ist.

Artikel 31

**Allgemeines Konsultations- und Beschwerdeverfahren**

1. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Vorteil, den ihm dieses Uebereinkommen einräumt, oder ein Ziel der Assoziation vereitelt wird oder werden könnte, und kommt zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten keine befriedigende Regelung zustande, so kann jeder dieser Mitgliedstaaten die Angelegenheit vor den Rat bringen.

2. Der Rat trifft unverzüglich mit Stimmenmehrheit Vorkehrungen für die Prüfung der Angelegenheit. Diese Vorkehrungen können die Ueberweisung an ein gemäss Artikel 33 geschaffenes Prüfungskomitee einschliessen. Bevor der Rat gemäss Absatz 3 dieses Artikels vorgeht, überweist er auf Ersuchen eines beteiligten Mitgliedstaates die Angelegenheit einem solchen Prüfungskomitee. Die Mitgliedstaaten erteilen alle Informationen, die sie beschaffen können, und helfen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mit.

3. Bei der Prüfung der Angelegenheit zieht der Rat in Betracht, ob festgestellt wurde, dass eine Verpflichtung aus diesem Uebereinkommen nicht erfüllt wurde, und ob und inwieweit ein durch dieses Uebereinkommen eingeräumter Vorteil oder ein Ziel der Assoziation vereitelt wird oder werden könnte. Im Lichte dieser Erwägungen und des Berichtes eines gegebenenfalls eingesetzten Prüfungskomitees kann der Rat mit Stimmenmehrheit an irgendeinen Mitgliedstaat jene Empfehlungen richten, die er für angemessen erachtet.

4. Wenn ein Mitgliedstaat einer gemäss Absatz 3 dieses Artikels gemachten Empfehlung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, und der Rat mit Stimmenmehrheit feststellt, dass eine Verpflichtung aus diesem Uebereinkommen nicht erfüllt wurde, so kann der Rat durch Mehrheitsbeschluss jeden Mitgliedstaat ermächtigen, gegenüber jenem Mitgliedstaat, welcher der Empfehlung nicht nachgekommen ist, die Erfüllung jener Verpflichtungen aus diesem Uebereinkommen auszusetzen, bei denen dies der Rat für angemessen erachtet.

5. Solange die Angelegenheit in Prüfung ist, kann jeder Mitgliedstaat den Rat jederzeit ersuchen, ihn aus Gründen der Dringlichkeit zu ermächtigen, vorübergehende Massnahmen zur Wahrung seiner Lage zu ergreifen. Ist der Rat der Ansicht, dass die Umstände schwerwiegend genug sind, um vorübergehende Massnahmen zu rechtfertigen, so kann er, ohne den Massnahmen vorzugreifen, die er in der Folge gemäss den vorstehenden Absätzen dieses Artikels treffen könnte, durch Mehrheitsbeschluss einen Mitgliedstaat ermächtigen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Abkommen insoweit und solange auszusetzen, als dies der Rat für angemessen erachtet.

Artikel 32

**Der Rat**

1. Dem Rat obliegt es,

(a) jene Befugnisse und Tätigkeiten auszuüben, die ihm durch dieses Uebereinkommen übertragen werden,

(b) die Anwendung dieses Uebereinkommens zu überwachen und dessen Durchführung laufend zu beaufsichtigen und

(c) zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten weitere Massnahmen treffen sollten, um die Verwirklichung der Ziele der Assoziation zu fördern und um die Herstellung engerer Beziehungen mit anderen Staaten, Staatenverbänden oder internationalen Organisationen zu erleichtern.

2. Jeder Mitgliedstaat ist im Rat vertreten und hat eine Stimme.

3. Der Rat kann beschliessen, jene Organe, Komitees oder anderen Ausschüsse zu schaffen, die er für erforderlich erachtet, damit sie ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

4. In Ausübung seiner Obliegenheiten gemäss Absatz 1 dieses Artikels kann der Rat Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedstaaten bindend sind, und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

5. Für Beschlüsse und Empfehlungen des Rates ist Einstimmigkeit erforderlich, sofern dieses Uebereinkommen nichts anderes vorsieht. Beschlüsse oder Empfehlungen gelten als einstimmig, wenn kein Mitgliedstaat eine ablehnende Stimme abgibt. Beschlüsse und Empfehlungen, für die Stimmenmehrheit vorgesehen ist, erfordern die bejahende Stimme von vier Mitgliedstaaten.

6. Aendert sich die Zahl der Mitgliedstaaten, so kann der Rat beschliessen, die Zahl der erforderlichen Stimmen für Beschlüsse und Empfehlungen, für die Stimmenmehrheit vorgesehen ist, neu festzusetzen.

Artikel 33

**Prüfungskomitees**

Die in Artikel 31 erwähnten Prüfungskomitees bestehen aus Personen, die wegen ihrer fachlichen Eignung und Integrität ausgewählt werden und die in der Ausübung ihrer Pflichten ausser von der Assoziation von keinem Staat, von keiner Behörde und von keiner Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen dürfen. Sie werden vom Rat gemäss jenen Bestimmungen und Bedingungen ernannt, die von ihm beschlossen werden.

Artikel 34

**Administrative Vorkehrungen der Assoziation**

Der Rat fasst Beschlüsse, um

(a) die Verfahrensregeln des Rates und aller anderen Organe der Assoziation festzulegen, wobei für Verfahrensfragen Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen werden können;

(b) die Vorkehrungen für die Sekretariatsdienste, die für die Assoziation erforderlich sind, zu treffen;

(c) die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen für die Verwaltungsausgaben der Assoziation, das Verfahren für die Aufstellung des Budgets sowie die Aufteilung dieser Ausgaben auf die Mitgliedstaaten zu treffen.

Artikel 35

**Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten**

1. Die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten, die im Zusammenhang mit der Assoziation von den Mitgliedstaaten anerkannt und gewährt werden, sind in einem Protokoll zu diesem Uebereinkommen festzulegen.

2. Der Rat kann im Namen der Assoziation mit der Regierung jenes Staates, auf dessen Gebiet sich der Sitz der Assoziation befinden wird, ein Abkommen über die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten abschliessen, die im Zusammenhang mit der Assoziation anerkannt und gewährt werden.

Artikel 36

**Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen**

Der Rat trachtet danach, im Namen der Assoziation zu anderen internationalen Organisationen jene Beziehungen herzustellen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele der Assoziation zu erleichtern. Er trachtet insbesondere danach, mit der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit ein enges Zusammenwirken herzustellen.

Artikel 37

**Verpflichtungen aus anderen internationalen Uebereinkommen**

Keine Bestimmung dieses Uebereinkommens kann dahin ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat von den Verpflichtungen befreit würde, die er auf Grund des Abkommens über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie anderer internationaler Uebereinkommen, an denen er teilnimmt, übernommen hat.

Artikel 38

**Anhänge**

Die Anhänge zu diesem Uebereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil desselben und sind die folgenden:

| | |
|---|---|
| Anhang A | Ausgangszölle |
| Anhang B | Ursprungsregeln für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone |
| Anhang C | Liste der staatlichen Beihilfen, auf die sich Artikel 13, Absatz 1 bezieht |
| Anhang D | Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die sich Artikel 21, Absatz 1 bezieht |
| Anhang E | Liste der Fische und Meeresprodukte, auf die sich Artikel 26, Absatz 1 bezieht |
| Anhang F | Liste der Gebiete, auf die Artikel 43, Absatz 2 Anwendung findet |
| Anhang G | Sonderbestimmungen für Portugal betreffend Einfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen |

Artikel 39

**Ratifikation**

Dieses Uebereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Signatarstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 40

**Inkrafttreten**

Dieses Uebereinkommen tritt in Kraft, sobald alle Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Artikel 41

**Beitritt und Assoziierung**

1. Jeder Staat kann diesem Uebereinkommen beitreten, vorausgesetzt, dass der Rat seinem Beitritt durch Beschluss zustimmt, und unter den Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Beschluss festgelegt sind. Die Beitrittsurkunde wird bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt. Hinsichtlich eines beitretenden Staates tritt dieses Uebereinkommen zu jenem Zeitpunkt in Kraft, der im Beschluss des Rates angegeben ist.

2. Der Rat kann über ein Uebereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und einem anderen Staat, einem Staatenverband oder einer internationalen Organisation verhandeln, das eine Assoziierung mit jenen gegenseitigen Rechten und Pflichten, jenem gemeinsamen Vorgehen und jenen besonderen Verfahren herstellt, die für angemessen erachtet werden. Solche Uebereinkommen werden den Mitgliedstaaten zur Annahme unterbreitet und treten in Kraft, sofern sie von allen Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Annahmeurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen andern Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 42

**Rücktritt**

Jeder Mitgliedstaat kann von diesem Uebereinkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, dass er zwölf Monate vorher an die Regierung Schwedens eine schriftliche Kündigung richtet, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 43

**Territorialer Anwendungsbereich**

1. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die dieses Uebereinkommen unterzeichnet haben, findet es auf ihre europäischen Gebiete Anwendung sowie auf jene europäischen Gebiete, für deren internationale Beziehungen ein Mitgliedstaat verantwortlich ist, mit Ausnahme der im Anhang F genannten Gebiete.

2. Dieses Uebereinkommen findet auf die in Anhang F genannten Gebiete Anwendung, wenn der für ihre internationalen Beziehungen verantwortliche Mitgliedstaat bei der Ratifikation oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung abgibt.

3. Hinsichtlich eines Mitgliedstaates, der diesem Uebereinkommen gemäss Artikel 41, Absatz 1 beitritt, findet dieses Uebereinkommen auf jene Gebiete Anwendung, die im Beschluss über die Zustimmung zum Beitritt dieses Staates genannt sind.

4. Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass einzelne Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise vorschlagen wollen, dass die Anwendung dieses Uebereinkommens unter noch festzulegenden Bestimmungen und Bedingungen ausgedehnt werde auf jene ihrer Gebiete, auf die es noch nicht angewandt wird, oder auf jene Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und auf die es noch nicht angewandt wird, sowie dass Vereinbarungen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten hinsichtlich dieser Gebiete getroffen werden.

5. In diesem Falle finden zu gegebener Zeit zwischen allen Mitgliedstaaten Konsultationen statt, um den Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels Wirksamkeit zu verleihen. Der Rat kann durch Beschluss die Bestimmungen und Bedingungen gutheissen, unter denen die Anwendung dieses Abkommens auf diese Gebiete ausgedehnt werden kann; er kann auch durch Beschluss die besonderen Bestimmungen und Bedingungen solcher Vereinbarungen gutheissen.

6. Wird ein Gebiet, für dessen internationale Beziehungen ein Mitgliedstaat verantwortlich ist und auf welches dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ein souveräner Staat, so finden die Bestimmungen dieses Uebereinkommens, die auf dieses Gebiet angewandt werden, weiterhin Anwendung, falls der neue Staat darum ersucht. Der neue Staat hat das Recht, an den Arbeiten der Institutionen der Assoziation teilzunehmen; der Rat beschliesst im Einvernehmen mit dem neuen Staat die erforderlichen Vorkehrungen, um diese Teilnahme wirksam werden zu lassen. Das Uebereinkommen findet auf dieser Grundlage weiterhin auf den neuen Staat solange Anwendung, bis seine Teilnahme in der gleichen Weise beendet wird wie dies für Mitgliedstaaten vorgesehen ist, oder, wenn seinem Beitritt als Mitgliedstaat gemäss Artikel 41, Absatz 1 zugestimmt wird, bis dieser Beitritt wirksam wird.

7. Die Anwendung dieses Uebereinkommens auf ein Gebiet gemäss den Absätzen 2, 3 oder 5 dieses Artikels kann durch den betreffenden Mitgliedstaat unter der Voraussetzung beendet werden, dass er zwölf Monate vorher eine schriftliche Kündigung übermittelt.

8. Erklärungen und Kündigungen gemäss diesem Artikel werden an die Regierung Schwedens gerichtet, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 44

**Aenderungen des Uebereinkommens**

Sofern nicht an einer anderen Stelle dieses Uebereinkommens einschliesslich seiner Anhänge Bestimmungen für Aenderungen vorgesehen sind, wird jede Aenderung der Bestimmungen dieses Uebereinkommens den Mitgliedstaaten zur Annahme unterbreitet, wenn sie durch Beschluss des Rates gutgeheissen worden ist; sie tritt in Kraft, sobald sie von allen Mitgliedstaaten angenommen worden ist. Die Annahmeurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Uebereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Stockholm, am 4. Januar 1960, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten und allen beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

| | |
|---|---|
| Für die Republik Oesterreich: | Bruno Kreisky Dr. Fritz Bock |
| Für das Königreich Dänemark: | J. O. Krag |
| Für das Königreich Norwegen: | Arne Skaug |
| Für die Portugiesische Republik: | José Gonçalo da Cunha Sottomayor Correa de Oliveira |
| Für das Königreich Schweden: | Gunnar Lange |
| Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: | Max Petitpierre |
| Für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland: | D. Heathcoat Amory R. Maudling |

## ANHANG A

### Ausgangszölle

1. Unter dem zu irgendeinem Datum auf einer Ware angewandten Einfuhrzoll im Sinne von Artikel 3, Absatz 3 und dieses Anhanges ist jener Zollsatz zu verstehen, der zu diesem Datum tatsächlich in Kraft steht und auf Einfuhren der betreffenden Ware erhoben wird. Wird jedoch die Einfuhr bestimmter Warenmengen oder Sendungen im Rahmen eines administrativen Bewilligungsverfahrens oder Kontrollsystems zu einem niedrigeren als dem sonst für Einfuhren der betreffenden Ware vorgesehenen Zollsatz gestattet, so gilt dieser niedrigere Zollsatz nicht als der auf der betreffenden Ware angewandte Einfuhrzoll. Wird dagegen ein niedrigerer Zollsatz bedingungslos und ohne mengenmässige Begrenzung auf Einfuhren einer Ware wegen ihres Verwendungszweckes angewandt, dann gilt dieser Satz als der auf dieser Ware angewandte Einfuhrzoll, wenn diese Ware für diesen Verwendungszweck eingeführt wird.

2. Ist in einem Mitgliedstaat der Einfuhrzoll für eine Ware am 1. Januar 1960 zeitweilig aufgehoben oder ermässigt, so kann dieser Mitgliedstaat den Einfuhrzoll für diese Ware bis zum 31. Dezember 1964 jederzeit wieder herstellen, vorausgesetzt, dass

(a) die Industrie in seinem Gebiet erhebliche Aufwendungen für die Entwicklung der Erzeugung der betreffenden Ware vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens auf sich genommen hat, und

(b) die Umstände die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass der Wettbewerb, dem die Ware seitens anderer Mitgliedstaaten ausgesetzt ist, ein wesentliches Element in der Kalkulation der betreffenden Industrie bei Vornahme ihrer Investition war, und

(c) die Ware entweder in einer Liste enthalten ist, die den anderen Signatarstaaten dieses Uebereinkommens vor dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung notifiziert wurde, oder der Rat die Wiederherstellung durch Mehrheitsbeschluss gutgeheissen hat.

3. Ein Mitgliedstaat kann den Einfuhrzoll auf einer Ware anders als gemäss Absatz 2 dieses Anhangs wiederherstellen, sofern er davon alle anderen Mitgliedstaaten mindestens einen Monat vor Wiederherstellung des Zolles in Kenntnis gesetzt hat. Hat jedoch ein anderer Mitgliedstaat zu dieser Zeit oder später ein praktisches Interesse an der Ware, d. h. wenn er diese Ware in bedeutenden Mengen erzeugt und ausführt und dies gegenüber jenem Mitgliedstaat bekannt gibt, der die Wiederherstellung des Zolles beabsichtigt oder den Zoll wiederhergestellt hat, dann darf dieser letztere Mitgliedstaat diesen Zoll nicht wiederherstellen oder hat ihn wieder zu beseitigen. Der Rat kann durch Mehrheitsbeschluss feststellen, dass ein Mitgliedstaat kein praktisches Interesse an der Ware hat.

4. Vom Zeitpunkt der Wiederherstellung gemäss den Absätzen 2 oder 3 dieses Anhanges an darf der Zoll den gemäss Artikel 3 dieses Uebereinkommens zulässigen Zoll nicht überschreiten, wobei als Ausgangszoll jener Zoll angenommen wird, der am 1. Januar 1960 angewandt worden wäre, wenn er zu diesem Datum nicht zeitweilig aufgehoben oder ermässigt gewesen wäre.

5. Für Dänemark gilt als Ausgangszoll für eine Ware der am 1. März 1960 auf Einfuhren dieser Ware aus anderen Mitgliedstaaten angewandte Zoll.

6. Für Norwegen gilt als Ausgangszoll für jede der folgenden Waren der bei dieser Ware angegebene Zollsatz oder jener niedrigere Zollsatz, der zu dem hiefür massgeblichen Datum in Liste XIV zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angegeben ist:

| Nummer des norwegischen Zolltarifes | Warenbezeichnung | Zollsatz nKr. pro kg oder in Prozent des Wertes |
|---|---|---|
| 24.02 B | Zigarren | 20.— |
| 24.02 C | Zigaretten | 20.— |
| ex 32.09 C | Lacke | 12 ½% |
| 69.12 A 1 | Steingutwaren, nicht gefärbt, nicht verziert, weiss oder in der Masse einfarbig gefärbt | 22 ½%, mindestens 0.80 |
| 69.12 A 2 | Steingutwaren, andere als die unter Nr. 69.12 A 1 genannten | 22 ½%, mindestens 1.20 |
| ex 70.13 B | Verzierte Glaswaren, die bei Tisch und in der Küche verwendet werden | 20%, mindestens 2.40 |
| ex 73.17 B | Kanalisations- oder Ablaufrohre | 15% |
| ex 73.20 | Fittings (Formstücke) für Kanalisations- oder Ablaufrohre | 15% |
| 85.03 A | Galvanische Trockenzellen Trockenbatterien) bis zu 180 Gramm | 15%, mindestens 0.55 |
| ex 92.11 | Tonband-Aufnahmegeräte | 15% |

7. Für das Vereinigte Königreich gilt als der Ausgangszoll für die folgenden Waren ein Zoll von 33⅓ Prozent des Wertes:

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | |
|---|---|
| ex 32.05 | Synthetische organische Farbstoffe (einschliesslich Pigmentfarbstoffe), ausgenommen solche Farbstoffe, die in Zelluloseuitrat dispergiert oder gelöst sind (auch plastifiziert); synthetische organische Erzeugnisse in der Art der als Luminophore verwendeten, ausgenommen solche Erzeugnisse aus synthetischen organischen Farbstoffen (einschliesslich Pigmentfarbstoffen), die in Kunststoffen dispergiert oder gelöst sind; ferner auf der Faser fixierbare oder aufziehende optische Bleich- und Aufhellungsmittel. |
| ex 32.09 | Synthetische organische Farbstoffe in Aufmachungen für den Einzel- oder Kleinverkauf |

Die Bestimmungen dieses Absatzes werden unter der Voraussetzung wirksam, dass der Zoll von 33⅓ Prozent des Wertes spätestens bis zum 1. Juli 1960 eingeführt wird.

8. Durch Ratsbeschluss kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, jeglichen Zollsatz als Ausgangszoll für eine Ware anzunehmen.

9. Die Bestimmungen dieses Anhanges gelten nur für Zölle auf der Einfuhr von Waren, denen die Zollbehandlung der Zone zusteht.

## ANHANG B

### Ursprungsregeln für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone

Für die Bestimmung des Ursprungs von Waren gemäss Artikel 4 dieses Uebereinkommens und für die Anwendung jenes Artikels gelten die folgenden Regeln. Der massgebende Wortlaut der Beilagen zu diesem Anhang ist der englische.

*Regel 1: Auslegungsbestimmungen*

1. Als «Zone» gelten die Gebiete der Assoziation.

2. Bei der Bestimmung des Erzeugungsortes von Meeresprodukten und von daraus erzeugten Waren gilt das Schiff eines Mitgliedstaates als Teil des Gebietes dieses Staates. Bei der Bestimmung des Versandortes von Waren gelten aus der See gewonnene Meeresprodukte oder die auf See erzeugten Waren als vom Gebiet eines Mitgliedstaates aus versandt, sofern sie von einem Schiff eines Mitgliedstaates aus gewonnen oder auf einem Schiff eines Mitgliedstaates erzeugt und unmittelbar in die Zone verbracht worden sind.

3. Ein registriertes Schiff gilt als Schiff jenes Staates, in dessen Register es eingetragen ist und dessen Flagge es führt.

4. «Materialien» umfassen die bei der Erzeugung der Waren verwendeten Erzeugnisse, Teile und Bestandteile.

5. Energie, Brenn- und Treibstoffe, Betriebsanlagen, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Erzeugung von Waren in der Zone verwendet werden, sowie die zur Instandhaltung solcher Betriebsanlagen, Maschinen und Werkzeuge gebrauchten Materialien gelten für die Ursprungsbestimmung dieser Waren als vollständig in der Zone erzeugt.

6. «Erzeugt» in Artikel 4, Absatz 1, lit. (c) und «Produktionsvorgang» in Absatz 2 des gleichen Artikels umfassen jede Tätigkeit oder jedes Verfahren an der Ware, mit Ausnahme jener Tätigkeiten oder Verfahren, die nur in einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen:

(a) Verpacken, gleichgültig, wo die Verpackung erzeugt wurde;

(b) Aufteilen in Teilmengen;

(c) Sortieren und Einteilen nach Güteklassen;

(d) Markieren, Kennzeichnen;

(e) Zusammenstellen von Sätzen, Garnituren oder Sortimenten.

7. «Erzeuger» umfasst den Landwirt, den Warenhersteller sowie auch denjenigen, der seine Waren anders als durch Verkauf an jemand anderen mit dem Auftrag liefert, den letzten Vorgang in der Herstellung der Waren vorzunehmen.

*Regel 2: Vollständig in der Zone erzeugte Waren*

Im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, lit. (a) gelten unter anderem folgende Waren als vollständig in der Zone erzeugt:

(a) Erzeugnisse des Bergbaus, die in der Zone aus dem Boden gewonnen wurden;

(b) pflanzliche Erzeugnisse, die in der Zone geerntet wurden;

(c) lebende Tiere, die in der Zone geboren und aufgezogen wurden;

(d) Erzeugnisse, die in der Zone von lebenden Tieren gewonnen wurden;

(e) Erzeugnisse aus Jagd oder Fischerei in der Zone;

(f) Meeresprodukte, die von einem Schiff eines Mitgliedstaates aus der See gewonnen wurden;

(g) Altwaren, die nur für die Materialgewinnung verwendbar sind, sofern sie bei Verbrauchern in der Zone gesammelt wurden;

(h) Ausschuss und Abfall, die bei einer Produktionstätigkeit innerhalb der Zone anfallen;

(i) Waren, die innerhalb der Zone ausschliesslich aus Waren oder Materialien erzeugt wurden, die unter eine oder beide der folgenden Gruppen fallen:

1. Waren gemäss lit. (a) – (h);

2. Materialien, die keine Teile enthalten, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind.

*Regel 3: Anwendung des Prozentsatz-Kriteriums*

Im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, lit. (c) gilt folgendes:

(a) Alle Materialien, welche die in Absatz 1, lit. (a) oder (b) angegebenen Bedingungen erfüllen, werden behandelt, als ob sie keine von ausserhalb der Zone eingeführten Teile enthielten.

(b) Der Wert der feststellbar von ausserhalb der Zone eingeführten Materialien ist, abzüglich der Kosten des Transportes durch das Gebiet anderer Mitgliedstaaten, ihr Wert franko Grenze (c.i.f.-Wert), der von den Zollbehörden des Einfuhrlandes für die Abfertigung zum freien Verkehr oder zur vorübergehenden zollbegünstigten Einfuhr zur Zeit der letzten Einfuhr in das Gebiet jenes Mitgliedstaates zugrunde gelegt wurde, wo die Materialien in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.

(c) Falls der Wert von ausserhalb der Zone eingeführten Materialien gemäss lit (b) dieser Regel nicht festgestellt werden kann, so gilt als ihr Wert der am weitesten zurückliegende feststellbare Preis, der für sie im Gebiete jenes Mitgliedstaates bezahlt worden ist, wo sie in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.

(d) Falls der Ursprung von Materialien nicht festgestellt werden kann, gelten sie als von ausserhalb der Zone eingeführt, und als ihr Wert gilt der am weitesten zurückliegende feststellbare, im Gebiet jenes Mitgliedstaates bezahlte Preis, wo sie in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.

(e) Der Ausfuhrpreis von Waren ist der dem Exporteur im Gebiet jenes Mitgliedstaates, wo die Waren erzeugt wurden, dafür bezahlte oder zahlbare Preis, wobei dieser Preis, falls erforderlich, dem f.o.b.-Preis oder dem Preis franko Grenze in dem betreffenden Gebiet angepasst werden kann.

(f) Der Wert gemäss lit. (b), (c) oder (d) oder der Ausfuhrpreis gemäss lit. (e) dieser Regel kann so berichtigt werden, dass er dem Betrag entspricht, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern erzielt worden wäre. Dieser Betrag gilt auch dann als Ausfuhrpreis, wenn die Waren nicht Gegenstand eines Verkaufes sind.

*Regel 4: Die für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit*

1. Jeder in einer Sendung enthaltene Gegenstand wird gesondert behandelt.

2. Im Sinne des Absatzes 1 dieser Regel

(a) gilt jede Gruppe, jeder Satz oder jede Zusammenfügung oder Zusammenstellung von Gegenständen, die gemäss den Bestimmungen der Brüsseler Nomenklatur unter eine einzige Nummer fallen, auch für die Ursprungsbestimmung als ein Gegenstand;

(b) werden Werkzeuge, Teile und Zubehör, die zusammen mit einem Gegenstand eingeführt werden und deren Preis in dem des Gegenstandes mit inbegriffen ist oder für die nicht gesondert Rechnung gestellt wird, mit dem betreffenden Gegenstand zusammen als eine Einheit behandelt, sofern sie zur üblichen Ausstattung beim Verkauf derartiger Gegenstände gehören;

(c) werden Waren in den Fällen, die nicht durch lit. (a) und (b) erfasst werden, dann als ein einziger Gegenstand behandelt, wenn sie der einführende Mitgliedstaat für die Zollfestsetzung ebenso behandelt.

3. Auf Antrag des Importeurs wird jeder zerlegte oder nicht zusammengefügte oder zusammengebaute Gegenstand, der in verschiedenen Sendungen eingeführt wird, dann als Einheit behandelt, wenn aus Gründen des Transportes oder der Erzeugung die Einfuhr in einer einzigen Sendung nicht möglich ist.

*Regel 5: Trennung von Materialien*

1. Bei jenen Waren oder Industrien, bei denen dem Erzeuger eine physische Trennung von Materialien, die gleicher Art aber verschiedenen Ursprungs sind und in der Warenerzeugung verwendet werden, nicht zuzumuten ist, kann diese Trennung durch ein geeignetes Buchhaltungssystem ersetzt werden, das gewährleistet, dass nicht mehr Waren die Zollbehandlung der Zone zuteil wird, als wenn der Erzeuger eine physische Trennung der Materialien hätte vornehmen können.

2. Jedes derartige Buchhaltungssystem hat den Bedingungen zu entsprechen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart werden, um die Anwendung entsprechender Kontrollmassnahmen zu gewährleisten.

*Regel 6: Mischungen*

1. Ein Mitgliedstaat kann bei einem aus einer Mischung hervorgegangenen Erzeugnis die Anerkennung des Zonenursprungs verweigern, wenn die Mischung keine Gruppe, keinen Satz, keine Zusammenfügung oder keine Zusammenstellung im Sinne der Regel 4 darstellt, die Mischung aus Waren mit Zonenursprung mit solchen ohne Zonenursprung hervorgegangen ist und die Eigenschaften des Erzeugnisses als Ganzes nicht wesentlich von jenen der vermischten Waren abweichen.

2. Wird jedoch bei bestimmten Erzeugnissen von den betroffenen Mitgliedstaaten die Zulassung von Mischungen der in Absatz 1 dieser Regel beschriebenen Art als wünschenswert angesehen, so ist bei diesen Erzeugnissen, unter den allfällig noch zu vereinbarenden Bedingungen, der Zonenursprung hinsichtlich jenes Teiles anzuerkennen, der nachweislich der in der Mischung verwendeten Menge von Waren mit Zonenursprung entspricht.

*Regel 7: Behandlung der Verpackung*

1. Wenn ein Mitgliedstaat für die Zwecke der Zollfestsetzung die Waren und deren Verpackung gesondert behandelt, kann er auch den Ursprung der Verpackung bei der Einfuhr aus einem andern Mitgliedstaat gesondert bestimmen.

2. Gelangt Absatz 1 dieser Regel nicht zur Anwendung, so werden Verpackung und Waren als Einheit behandelt, und bei der Ursprungsbestimmung der als Einheit behandelten Waren wird von keinem Teil der für den Transport oder die Lagerung erforderlichen Verpackung angenommen, dass er von ausserhalb der Zone eingeführt worden ist.

3. Im Sinne des Absatzes 2 dieser Regel gilt die Verpackung, mit der die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden, nicht als eine für den Transport oder die Lagerung erforderliche Verpakkung.

*Regel 8: Urkundlicher Ursprungsnachweis*

1. Der vorgebrachte Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone ist durch entsprechenden urkundlichen Nachweis über den Ursprung und den Versand zu belegen. Der Ursprungsnachweis besteht entweder in:

(a) einer Ursprungserklärung, die vom letzten Erzeuger der Waren in der Zone ausgefertigt wird, begleitet von einer zusätzlichen Erklärung des Exporteurs in jenen Fällen, in denen der Erzeuger nicht selbst oder durch Vermittlung seines Vertreters als Exporteur der Waren auftritt; oder

(b) einem Ursprungszeugnis, das von einer Behörde oder einer ermächtigten Stelle ausgefertigt wird, die vom ausführenden Mitgliedstaat hierzu ernannt und den andern Mitgliedstaaten notifiziert wurde, begleitet von einer zusätzlichen Erklärung des Exporteurs der Waren.

Diese Erklärungen, Zeugnisse und zusätzlichen Erklärungen haben der in Beilage IV vorgeschriebenen Form zu entsprechen.

2. Der Exporteur kann jede der in Absatz 1 dieser Regel erwähnten Formen des Ursprungsnachweises wählen. Doch können die Behörden des Ausfuhrlandes für gewisse Kategorien von Waren verlangen, dass der Ursprungsnachweise in der in Absatz 1, lit. (b) vorgesehenen Form erbracht wird.

3. In den Fällen, in denen gemäss Absatz 1, lit. (b) ein Ursprungszeugnis seitens einer Behörde oder einer ermächtigten Stelle ausgefertigt werden soll, gibt der letzte Erzeuger der Waren in der Zone dieser Behörde oder Stelle eine Erklärung über den Ursprung der Waren ab. Die Behörde oder ermächtigte Stelle überzeugt sich von der Richtigkeit der ihr erbrachten Nachweise und verlangt, falls erforderlich, zusätzliche Auskünfte und nimmt jede geeignete Kontrolle vor. Wenn die Behörden des einführenden Mitgliedstaates es verlangen, wird ihnen der Erzeuger der Waren vertraulich bekanntgegeben.

4. Die Ernennungen der gemäss Absatz 1, lit. (b) ermächtigten Stellen können vom ausführenden Mitgliedstaat nötigenfalls widerrufen werden. Jeder Mitgliedstaat hat hinsichtlich seiner Einfuhren das Recht, Zeugnisse irgendeiner ermächtigten Stelle zurückzuweisen, die nachweislich wiederholt Zeugnisse in unzulässiger Weise ausgefertigt hat; eine solche Massnahme darf jedoch nicht ergriffen werden, ohne dass dem ausführenden Mitgliedstaat die Gründe der Beanstandungen vorher entsprechend notifiziert worden wären.

5. In Fällen, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten anerkennen, dass es für den Erzeuger untunlich ist, die in Absatz 1, lit. (a) oder Absatz 2 dieser Regel angegebene Ursprungserklärung auszufertigen, kann der Exporteur diese Erklärung in der Form abgeben, wie dies von den betreffenden Mitgliedstaaten für diesen Zweck vorgeschrieben ist.

*Regel 9: Kontrolle des Ursprungsnachweises*

1. Der einführende Mitgliedstaat kann, soweit erforderlich, zusätzliche Beweismittel zur Bekräftigung von Ursprungserklärungen oder Ursprungszeugnissen verlangen, die gemäss den Bestimmungen der Regel 8 ausgefertigt wurden.

2. Wenn der einführende Mitgliedstaat zusätzliche Beweismittel verlangt, darf er die Freigabe der Waren an den Importeur nicht einzig aus diesem Grunde verweigern; er kann jedoch Sicherstellung für den allfällig zu zahlenden Zoll oder für andere Abgaben verlangen.

3. Wenn ein Mitgliedstaat gemäss Absatz 1 dieser Regel zusätzliche Beweismittel verlangt, können die im Gebiet eines andern Mitgliedstaates davon betroffenen Personen diese Beweismittel einer Behörde oder ermächtigten Stelle des letzteren Staates vorlegen, die nach gründlicher Ueberprüfung der Beweismittel einen entsprechenden Bericht dem einführenden Mitgliedstaat übermittelt.

4. Wenn es aus Gründen der nationalen Gesetzgebung eines Mitgliedstaates erforderlich ist, kann dieser vorschreiben, dass die zusätzlichen Beweismittel, welche die Behörden einführender Mitgliedstaaten von betroffenen Personen in seinem Gebiet zu erhalten wünschen, bei einer hierzu bezeichneten Behörde zu verlangen sind, die nach gründlicher Ueberprüfung der vorgelegten Beweismittel einen entsprechenden Bericht dem einführenden Mitgliedstaat übermittelt.

5. Wenn der einführende Mitgliedstaat eine Untersuchung über die Richtigkeit der erhaltenen Beweismittel wünscht, kann er ein entsprechendes Ersuchen an den oder die betreffenden Mitgliedstaaten richten.

6. Die Angaben, die ein einführender Mitgliedstaat gemäss den Bestimmungen dieser Regel erhält, sind vertraulich zu behandeln.

*Regel 10: Strafbestimmungen*

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, damit Strafen gegen jene Personen verhängt werden können, die in ihrem Gebiet ein Schriftstück vorlegen oder dessen Vorlage bewirken, das sachlich falsche Angaben enthält und mit dem ein in einem anderen Mitgliedstaat vorgebrachter Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone auf Waren belegt werden soll. Die anwendbaren Strafen haben je-

nen zu entsprechen, die in Fällen von falschen Erklärungen für die Entrichtung von Einfuhrzöllen gelten.

2. Ein Mitgliedstaat kann auf solche Zuwiderhandlungen ein aussergerichtliches Verfahren anwenden, wenn diese Fälle zweckdienlicher in einem Unterwerfungsverfahren oder ähnlichen Verwaltungsverfahren behandelt werden können.

3. Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, ein Gerichtsverfahren oder ein Verfahren gemäss Absatz 2 dieser Regel einzuleiten oder fortzusetzen, wenn

(a) er vom einführenden Mitgliedstaat, dem gegenüber der auf falschen Angaben beruhende Anspruch vorgebracht wurde, darum nicht ersucht wurde, oder

(b) auf Grund des verfügbaren Beweismaterials das Verfahren nicht gerechtfertigt wäre.

Beilage I

Liste der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge mit wahlweise gültigem Prozentsatz-Kriterium.

Beilage II

Liste der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge ohne wahlweise gültiges Prozentsatz-Kriterium.

Beilage III

Grundstoffliste.

Beilage IV

Formulare für den urkundlichen Ursprungsnachweis.

*(Beilagen I–IV werden separat veröffentlicht.)*

## ANHANG C

**Liste der staatlichen Beihilfen, auf die sich Artikel 13, Absatz 1 bezieht**

(a) Systeme von Devisenbelassungsquoten oder ähnliche Praktiken, die der Gewährung von Prämien für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr gleichkommen.

(b) Gewährung direkter Subventionen an Exporteure durch den Staat.

(c) Erlass von direkten Steuern oder von Sozialabgaben zugunsten industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, bemessen nach der Höhe der Ausfuhren.

(d) Erlass oder Rückerstattung von in einem oder mehreren Stadien erhobenen indirekten Steuern auf ausgeführten Waren oder von Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr, und zwar in einer Höhe, die den für dieselbe Ware im Falle des Verkaufes für den inländischen Verbrauch gezahlten Betrag übersteigt.

(e) Die Berechnung von niedrigeren als Weltmarktpreisen bei der Lieferung von eingeführten Rohstoffen an Exportunternehmungen durch den Staat oder staatliche Stellen zu anderen Bedingungen als für den Inlandmarkt.

(f) Bei staatlichen Exportkreditgarantien die Prämienerhebung zu Sätzen, die zur Deckung der langfristigen Betriebskosten und Schäden der Kreditversicherungen offenkundig nicht ausreichen.

(g) Gewährung von Exportkrediten durch den Staat (oder durch staatlich kontrollierte besondere Einrichtungen) zu Zinssätzen, die niedriger sind als jene, die der Staat oder diese Einrichtungen zur Erlangung der so verwendeten Mittel zu zahlen haben.

(h) Uebernahme sämtlicher oder eines Teiles der einem Exporteur bei der Erlangung eines Kredites erwachsenden Kosten durch den Staat.

## ANHANG D

**Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die sich Paragraph 1 des Artikels 21 bezieht**

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | Warenbezeichnung |
|---|---|
| Kapitel 1 | Lebende Tiere |
| Kapitel 2 | Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, ausgenommen Fleisch von Walen (ex 02.04)* |
| Kapitel 4 | Milch und Molkereierzeugnisse; Geflügeleier; natürlicher Honig |
| Kapitel 5 | |
| — 05.04 | Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt |
| ex 05.15 | Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Blutmehl, Blutplasma, gesalzene Fischmilch und gesalzener Fischrogen, zum menschlichen Genuss nicht geeignet; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuss nicht geeignet |
| Kapitel 6 | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels |
| Kapitel 7 | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen für Ernährungszwecke |
| Kapitel 8 | Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen |
| Kapitel 9 | Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Nr. 09.03) |
| Kapitel 10 | Getreide |
| Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber, Inulin |
| Kapitel 12 | |
| — 12.01 | Oelsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet |
| — 12.02 | Mehl von Oelsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl |
| — 12.03 | Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat |
| — 12.04 | Zuckerrüben (auch in Schnitzeln), frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr |
| — 12.05 | Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet |
| — 12.06 | Hopfen (Blütenzapfen und Hopfenmehl) |
| ex 12.07 | Basilikum, Borretsch, Minzen (ausgenommen getrocknete Pfefferminze und Poleiminze), Rosmarin und Salbei |
| — 12.08 | Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerkleinert oder in Pulverform; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| — 12.09 | Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert |
| — 12.10 | Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Esparsette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter |
| Kapitel 13 | |
| ex 13.03 | Pektin |
| Kapitel 15 | |
| — 15.01 | Schweineschmalz und anderes ausgepresstes oder ausgeschmolzenes Schweinefett; ausgepresstes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett |
| — 15.02 | Talg von Tieren der Rindviehgattung, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschliesslich Premier-jus |
| — 15.03 | Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl und Oleomargarine, weder emulgiert, gemischt noch anders bearbeitet |
| — 15.06 | Andere tierische Fette und Oele (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett usw.) |
| — 15.07 | Fette pflanzliche Oele, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert |
| ex 15.12 | Tierische oder pflanzliche Fette und Oele, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet, ausgenommen jene, die ausschliesslich aus Fischen oder Meersäugetieren hergestellt sind |
| — 15.13 | Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette |
| Kapitel 16 | |
| — 16.01 | Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenprodukten oder aus Tierblut |
| — 16.02 | Andere Zubereitungen und Konserven, aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten |
| ex 16.03 | Fleischextrakte und Fleischsäfte, ausgenommen Extrakt aus Fleisch von Walen * |
| Kapitel 17 | |
| — 17.01 | Rübenzucker und Rohrzucker, fest |
| — 17.02 | Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert |
| — 17.03 | Melassen, auch entfärbt |
| ex 17.04 | Fondantmassen, Zuckerpasten, Crèmemassen und ähnliche Zwischenerzeugnisse, mit einem Süßstoffgehalt von 80% oder mehr |
| — 17.05 | Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschliesslich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker |
| Kapitel 18 | |
| — 18.01 | Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet |
| — 18.02 | Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall |
| Kapitel 19 | |
| — 19.02 | Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts |
| — 19.03 | Teigwaren |
| — 19.04 | Tapioka, einschliesslich der aus Kartoffelstärke hergestellten |
| ex 19.07 | Brot und andere gewöhnliche Backwaren, ausgenommen Schiffszwieback und anderes Zwieback, Paniermehl |
| ex 19.08 | Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Biskuitwaren, Oblaten, Zwieback, «slab-cake», «sand-cake» und «Danish pastry» |
| Kapitel 20 | Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen Tomatenpulpe und Tomatenpüree/Tomatenmark in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Trockensubstanzgehalt an Tomaten von mindestens 25% des Gewichtes, ausschliesslich aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen (ex 20.02) |
| Kapitel 21 | |
| ex 21.06 | Presshefe |
| ex 21.07 | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem wesentlichen Gehalt an Fettstoffen, Eiern, Milch oder Getreiden, ausgenommen Pulver zur Herstellung von Pudding oder Speiseeis |
| Kapitel 22 | |
| — 22.04 | Traubenmost, teilweise vergoren (Sauser), nicht oder anders als mit Alkohol stummgemacht |
| — 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschliesslich Mistellen) |
| — 22.06 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert |
| — 22.07 | Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke |
| ex 22.09 | Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; gebrannte Wasser, ausgenommen Whisky, Wodka und andere Trinkbranntweine aus Getreide; Rum und andere Trinkbranntweine aus Melasse; Aquavit, Wacholderbranntwein (Gin), Genever und Kunstrum; alkoholische Getränke auf Grundlage der vorstehenden Trinkbranntweine; Weinbrand und Feigenbranntwein; Liköre; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte/Essenzen) zur Herstellung von Getränken |
| — 22.10 | Speiseessig und Speiseessigersatz |
| Kapitel 23 | |
| — 23.02 | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten |
| — 23.03 | Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände |
| — 23.01 | Oelkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Oele, ausgenommen Oeldrass |
| ex 23.06 | Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seetang- oder Algenmehl |
| ex 23.07 | Tierfutter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Tierfutter; andere Zubereitungen der bei der Tierfütterung verwendeten Art (Zusatzfutter usw.), ausgenommen Solubles mit wasserlöslichen Proteinen und Vitaminen, aus der Fischmehl- und Fischölerzeugung, getrocknet oder konzentriert |
| Kapitel 24 | |
| — 24.01 | Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle |
| Kapitel 35 | |
| ex 35.01 | Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate |

* Anhang E

## ANHANG E

**Liste der Fische und Meeresprodukte, auf die sich Paragraph 1 des Artikels 26 bezieht**

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 02.04 | Fleisch von Walen |
| ex 03.01 | Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, ausgenommen im Schnellgefrierverfahren tiefgekühlte Filets von Meerfischen |
| 03.02 | Fische, bloss gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert |
| ex 03.03 | Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht, ausgenommen tiefgekühlte Garnelen/Crevettes ohne Panzer, andere als die der Dublin Bay (nephrops norvegicus) |
| ex 16.03 | Extrakt aus Fleisch von Walen |

ANHANG F

Liste der Gebiete, auf die Artikel 43, Absatz 2 Anwendung findet

Färoer Inseln

Grönland

Gibraltar

Malta

ANHANG G

Sonderbestimmungen für Portugal betreffend Einfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

1. Dieser Anhang enthält Sonderbestimmungen für die Senkung und die Beseitigung von Einfuhrzöllen auf gewissen Waren, die in das durch dieses Uebereinkommen erfasste portugiesische Gebiet eingeführt werden, sowie für die Anwendung von mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen durch Portugal.

I

Einfuhrzölle

2. Hinsichtlich jener Waren, die am 1. Januar 1960 in dem durch dieses Uebereinkommen erfassten portugiesischen Gebiet erzeugt werden und auf die in Absatz 3 dieses Anhanges nicht Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 dieses Anhangs an Stelle der Bestimmungen des Artikels 3, Absatz 2.

3. (a) Folgende Waren fallen nicht unter Absatz 2 dieses Anhangs:

(i) Waren, deren Ausfuhr nach dem Ausland mindestens 15 Prozent der Erzeugung in dem durch dieses Uebereinkommen erfassten portugiesischen Gebiet beträgt, berechnet nach dem Durchschnitt der drei mit dem 31. Dezember 1958 endenden Jahre;

(ii) andere von Portugal notifizierte Waren, auch wenn die betreffenden Industrien nicht zu den unter Ziffer (i) dieses Absatzes fallenden Ausfuhrindustrien gehören.

(b) Portugal notifiziert dem Rat vor dem 1. Juli 1960 jene Waren, auf welchen die Ziffern (i) und (ii) dieses Absatzes Anwendung finden.

4. (a) Von jedem der folgenden Daten an erhebt Portugal auf keiner der unter Absatz 2 dieses Anhangs fallenden Waren Einfuhrzölle, die höher sind als der für das jeweilige Datum angegebene Prozentsatz des Ausgangszolles:

| | |
|---|---|
| 1. Juli 1960 | 80 Prozent |
| 1. Januar 1965 | 70 Prozent |
| 1. Januar 1967 | 60 Prozent |
| 1. Januar 1970 | 50 Prozent |

(b) Der Rat beschliesst vor dem 1. Januar 1970 den Zeitplan für die schrittweise Senkung der nach diesem Datum verbliebenen Einfuhrzölle mit der Massgabe, dass diese Einfuhrzölle vor dem 1. Januar 1980 beseitigt werden.

5. Wenn im Durchschnitt der drei mit dem 31. Dezember 1959 endenden Jahre oder dreier aufeinander folgender, vor dem 1. Januar 1970 endender Jahre die Ausfuhr einer Ware nach dem Ausland mindestens 15 Prozent der Erzeugung in dem durch dieses Uebereinkommen erfassten portugiesischen Gebiet beträgt, und wenn diese Höhe der Ausfuhr nicht auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, wird der verbliebene Zoll auf einer solchen Ware durch jährliche Senkungen von 10 Prozent des Ausgangszolles beseitigt, sofern der Rat nicht anders beschliesst.

6. (a) Portugal kann jederzeit vor dem 1. Juli 1972 den Einfuhrzoll auf einer Ware, die zu diesem Zeitpunkt in dem durch dieses Uebereinkommen erfassten portugiesischen Gebiet nicht in wesentlichen Mengen erzeugt wird, erhöhen oder einen neuen Einfuhrzoll in Kraft setzen, vorausgesetzt, dass der so angewandte Einfuhrzoll

(i) erforderlich ist, um die Entwicklung einer bestimmten Erzeugung zu fördern, und er,

(ii) dem Wert nach ausgedrückt, die Höhe der Zölle nicht übersteigt, die Portugal zu dieser Zeit gemäss seinem Meistbegünstigungstarif normalerweise auf ähnliche Waren anwendet, die in dem durch dieses Uebereinkommen erfassten portugiesischen Gebiet erzeugt werden.

(b) Portugal notifiziert dem Rat alle gemäss lit. (a) dieses Absatzes anzuwendenden Zölle mindestens 30 Tage vor ihrer Inkraftsetzung. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates prüft der Rat, ob die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(c) Portugal beseitigt die gemäss lit. (a) dieses Absatzes angewandten Einfuhrzölle vor dem 1. Januar 1980. Solche Zölle werden schrittweise und zu gleichmässigen Sätzen gesenkt. Portugal notifiziert dem Rat den zur Anwendung kommenden Senkungsplan. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates prüft der Rat den notifizierten Senkungsplan und kann dessen Aenderung beschliessen.

II

Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

7. Die Bestimmungen des Artikels 11 hindern Portugal nicht an der Anwendung mengenmässiger Ausfuhrbeschränkungen auf erschöpfliche Bergbauerzeugnisse, wenn in Anbetracht der verfügbaren Mengen dieser Erzeugnisse die Versorgung der einheimischen Industrie durch die Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach den Gebieten der Mitgliedstaaten gefährdet würde. Falls Portugal Beschränkungen gemäss diesem Absatz anwendet, notifiziert es diese dem Rat wenn möglich vor deren Inkrafttreten und tritt mit jedem betroffenen Mitgliedstaat in Konsultationen ein.

Protokoll über die Anwendung des Uebereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein

Die Signatarstaaten des Uebereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und das Fürstentum Liechtenstein,

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein auf Grund des Vertrages vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion bildet, und dass gemäss diesem Vertrag nicht alle Bestimmungen des Uebereinkommens ohne weitere Bevollmächtigung auf Liechtenstein angewandt werden können, und

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsch Ausdruck gegeben hat, dass alle Bestimmungen des Uebereinkommens auf Liechtenstein angewandt werden, und zu diesem Zwecke vorschlägt, der Schweiz, soweit dies notwendig ist, besondere Vollmachten zu erteilen,

Haben folgendes vereinbart:

1. Das Uebereinkommen findet auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz Mitglied der Assoziation ist.

2. Für die Zwecke dieses Uebereinkommens wird das Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz vertreten.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Signatarstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

4. Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald alle Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Stockholm, am 4. Januar 1960, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten und allen beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

| | |
|---|---|
| Für die Republik Oesterreich: | Bruno Kreisky Dr. Fritz Bock |
| Für das Königreich Dänemark: | J. O. Krag |
| Für das Fürstentum Liechtenstein: | Alexander Frick |
| Für das Königreich Norwegen: | Arne Skaug |
| Für die Portugiesische Republik: | José Gonçalo da Cunha Sottomayor Correa de Oliveira |
| Für das Königreich Schweden: | Gunnar Lange |
| Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: | Max Petitpierre |
| Für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland: | D. Heathcoat Amory R. Maudling |

15. 20. 1. 60.

## Europäische Freihandels-Assoziation

Von dem in dieser Ausgabe veröffentlichten Vertragstext, inbegriffen die Anhänge A bis G wird eine Broschüre im Format A5 (148 x 210 mm) angefertigt. Preis ca. Fr. 1.50. Denjenigen Abonnenten, die bereits Separatdrucke bestellt haben, wird die fragliche Broschüre ohne weiteres nach Erscheinen zugestellt. Weitere Bestellungen sind an das Schweizerische Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern 1, zu richten.

Die zu diesem Vertrag gehörenden Beilagen I bis IV folgen in späteren Ausgaben des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

## Association Européenne de Libre-Echange

Le texte de la Convention publiée dans le N° 10 (y compris les annexes A à G) paraîtra sous forme de brochure (format A5). Prix environ 1 fr. 50. Les abonnés ayant déjà commandé des tirages à part recevront sans autre la dite brochure dès parution. On peut encore commander des exemplaires à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, Berne 1.

Quant aux textes des Appendices I à IV encore à paraître dans la FOSC., ils seront publiés successivement par la suite.

## Paraguay

**Aussenhandels- und Devisenvorschriften**

(Vgl. SHAB. Nr. 197 vom 24. August 1957 und Nr. 7 vom 12. Januar 1959)

Mit Beschluss Nr. 4 (Akt 205) hat die paraguayische Zentralbank am 31. Dezember 1959 verfügt, dass, entgegen den Bestimmungen der Resolution Nr. 2 (Akt 142) vom 9. August 1957, die reduzierte Ausfuhrsteuer von 7,5% vom FOB-Wert für das Jahr 1960 beibehalten wird. 15. 20. 1. 60.

## Paraguay

**Prescriptions relatives au régime du commerce extérieur et des devises**

(Cf. FOSC. N° 197 du 24 août 1957 et N° 7 du 12 janvier 1959)

Par un arrêté N° 4 (acte 205), la Banque Centrale du Paraguay a ordonné le 31 décembre 1959 le maintien de la taxe réduite d'exportation de 7,5 pour cent de la valeur f.o.b. pour l'année 1960, contrairement aux dispositions de la résolution N° 2 (acte 142) du 9 août 1957. 15. 20. 1. 60.

## Devisenkurse für den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

Liste Nr. 301 vom 18. Januar 1960 der Schweizerischen Verrechnungsstelle Zürich

| Auszahlungen | Kurse gültig bis auf weiteres | Einzahlungen |
|---|---|---|
| 63.436 | Bulgarien | 63.436 |
| 14.32 7/8 | Griechenland | 14.47 1/8 |
| 1.4576 | Jugoslawien | 1.4576 |
| 107.60 3/4 | Polen Warenverkehr | 108.14 3/8 |
| 17.93 3/8 | Polen Uebrige Zahlungen | 18.02 3/8 |
| 71.891 | Rumänien | 71.891 |
| 60.55 | Tschechoslowakei | 60.92 |
| 0.4844 | Türkei (Einzahlungskurse anfragen für: Opium, Tabak) | 0.4859 |
| 36.969 | Ungarn | 37.523 |

15. 20. 1. 60.

## Ausland-Postüberweisungsdienst - Service intern. des virements postaux

**Umrechnungskurs vom 20. Januar 1960 — Cours de conversion dès le 20 janvier 1960**

Belgien und Luxemburg: Fr. 8.70; Dänemark: Fr. 62.80; Deutschland: Fr. 104.05; Frankreich: NF. 88.50; Italien: Fr. —.70; Marokko: Fr. —.87; Niederlande: Fr. 115.05; Norwegen: Fr. 60.70; Oesterreich: Fr. 16.69; Schweden: Fr. 83.75.

Grossbritannien und Irland (Eire): 1 L. Sterl. = 12.15. Zahlungen durch Vermittlung der (par l'intermédiaire de la) Swiss Bank Corporation, London; Postcheckrechnung Nr. V 600, Basel. 15. 20. 1. 60.

Rédaction: Division du commerce du Départ. fédéral de l'économie publique, Berne.


**Herman Miller Collection** **EOG-Büromöbel**

Die EOG-Büromöbel (Executive Office Group) wurden von George Nelson für moderne, praktische Büroeinrichtungen entworfen. Das «Baukasten-System» ergibt zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten und wird dadurch allen individuellen Bedürfnissen gerecht. — Lassen Sie sich die neuen ausführlichen EOG-Büromöbel-Prospekte zeigen!

Herman Miller Vertretungen: Aarau: Strebel Wohnungseinrichtungen AG. – Baden: Hans Lüscher – Basel: O. Handschin – Basel: Alfred Maerki AG. – Basel: Möbel-Genossenschaft – Bern: Teo Jakob – Biel: Charles Kuhn & Co. – Biel: Möbel-Genossenschaft – Biel: P. Sumi – Fribourg: J. C. Meyer – Genf: Teo Jakob – Genf: L'Habitation – Genf: Intérieur Genève – Lausanne: Coopérative du Meuble – Lausanne: Ch. Gavillet – Lausanne: Ch. Richter – La Chaux-de-Fonds: Marcel Jacot S.A. – Luzern: Ueberschlag-Biser – Morges: Meubles-Moyard – Muttenz: E. Hersberger – Schaffhausen: Th. Häberli – Solothurn: Wagner-Tuscher AG. – St. Gallen: Möbel-Dörig – Winterthur: Kaech Wohnform – Zug: Atelier Hilfiker – Zürich: Amblente – Zürich: Haussmann & Haussmann – Zürich: Mezzanin – Zürich: Möbel-Genossenschaft

contura

Contura S.A. Fabrik moderner Möbel, Birsfelden/Basel – Tel. (061) 41 38 49
Ausstellung und Verkauf: Zürich 1, Schifflände 32 – Tel. (051) 47 11 02

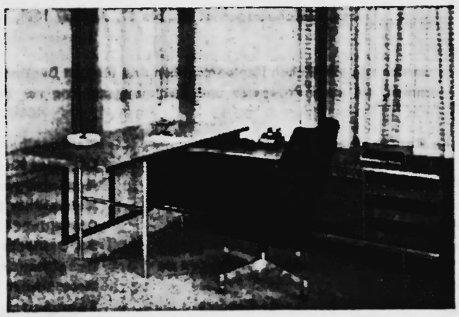

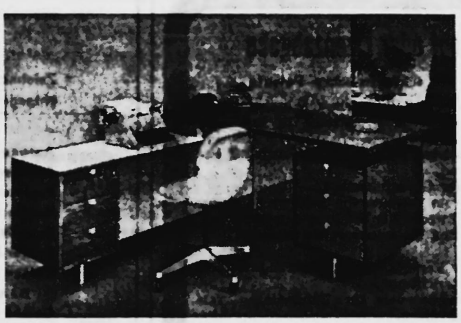

**VERON, GRAUER & CIE. S.A.**

**St-Gall** St. Leonhardstrasse 32 — **Genève** 22, rue du Mont-Blanc — **Bâle** Aeschenvorstadt 53 — **Zurich** Stampfenbachstrasse 42

**Tous trafics d'importation et d'exportation avec l'outre mer par voies maritimes et aériennes**

**Spezial-Sammel-Dienste mit SKANDINAVIEN, GROSSBRITANNIEN usw.**

**Lamprecht & Co. AG, Internat. Transporte Basel – Zürich**

*Schäden durch Feuchtigkeit?*

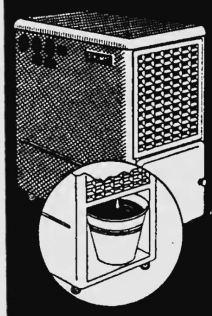

Sichere Abhilfe schaffen die automatischen

**Elektro-Entfeuchter DEHUMYD**

Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

**Pretema AG**

ZÜRICH 2 DREIKÖNIGSTR. 49

Tel. 051 231711

## Oeffentliches Inventar - Rechnungsruf

Durch Verfügung des Regierungsstatthalters II von Bern ist über den Nachlass des am 8. Dezember 1959 verstorbenen Herrn

**Jonas Furler**

geb. 1881, des Eduard, von Ziefen (Basel-Landschaft), gew. Geschäftsführer in Firma Akt.-Ges. vorm. Alb. Peyer, Bern, wohnhaft gewesen Armandweg 12, **Bern**, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Eingabefrist bis und mit 23. Februar 1960:**

a) für Forderungen und Bürgschaftsansprüche beim **Regierungsstatthalteramt II von Bern**;

b) für Guthaben des Erblassers bei Notar **Walter Falb, Zeitglockenlaube 6, Bern.**

Die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist schriftlich und gestempelt einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Artikel 590 ZGB).

**Massaverwalter:** Herr Dr. jur. **Max Furler**, Fürsprecher, Hirschengraben 11, **Bern.**

**Bern**, den 15. Januar 1960.

**Der Beauftragte:** Walter Falb, Notar.

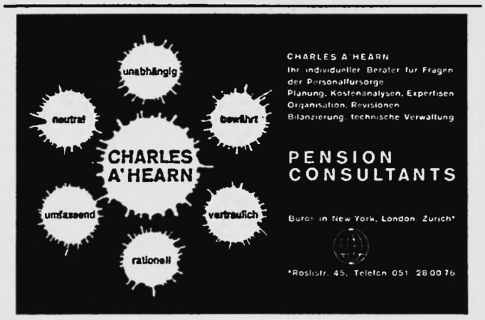


**Patentverkauf oder Lizenzabgabe**

Die Inhaber der schweizerischen Patente

304394 Verfahren zur Herstellung eines Schmiermittels,
296838 Procedimento per la produzione di materiale spugnoso proteico,
318953 Aus einem federnd nachgiebigen Kunststoff bestehendes Band,
319651 Bindemittel für Giessereizwecke,
296685 Vorrichtung zum Trennen von Blättern an einem Stapel, zum Zwecke der Zählung derselben,
318676 Appareil destiné au transport de matières pulvérulentes,
280343 Verfahren zur Verpackung von Nahrungsmitteln,
321318 Tropfenzählvorrichtung,
319361 Zündspule, insbesondere für Zündanlagen von Brennkraftmaschinen,
308852 Verfahren zur Phlegmatisierung von Acetylen,

wünschen mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten zwecks Verkaufs der Patente bzw. Abgabe der Lizenzen. Auskunft erteilt:

E. BLUM & Co
Patentanwälte
Bahnhofstr. 31 ZÜRICH 1 Orell-Füssli-Hof

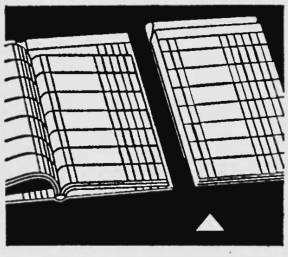

**Das Arbeiten ist sehr angenehm**

auf dem grünlich getönten, blend- und reflexfreien 'eye ease'-Papier der SIMPLEX-Statistikbücher und -Blocks.
Musterbücher zeigt Ihnen Ihre Papeterie. Musterbogen und Prospekt erhalten Sie durch uns.

**SIMPLEX**

SIMPLEX AG BERN / POST ZOLLIKOFEN

Internationale Anlagen
Verwaltung von Patentlizenzen

Verhandlungen mit ausländischen Industrien zwecks Mitarbeit im

**Gemeinsamen Markt und in der Freihandelszone**

Kontrakte — Transfer — Ueberwachung der Lizenzzahlungen

BANK WITTMER
Estavayer/Fribourg

(ab 1. März 1960 in Lausanne, rue de Bourg 11)

**Kaufmann**

mit mehrjährigem Auslandaufenthalt, sprachenkundig, 40 Jahre alt, seit Jahren im Aussendienst tätig und mit guten Verbindungen zu Handel und Industrie, wünscht sich zu verändern. Meinen neuen Wirkungskreis denke ich mir in einer sozial aufgeschlossenen Firma mit Team-work, wo ich auf Grund meiner Fähigkeiten und Erfahrung als Vertreter, Kundenberater oder Stütze des Chefs für Organisation, Personalführung, Verkaufsleitung oder Werbung, vollen Einsatz leisten kann.

Zuschriften erbeten unter Chiffre K 50380 Q an Publicitas, Basel.

**Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken - Zürich**

Emission

**3½% Pfandbriefe**

Serie 70 von 1960 von Fr. 40 000 000.—, bestimmt zur Finanzierung des Hypothekargeschäftes.

**Anleihebedingungen**
Laufzeit längstens 15 Jahre
Inhabertitel à Fr. 1000.— und Fr. 5000.—
Jahrescoupons per 28./29. Februar
Kotierung an den wichtigsten Schweizer Börsen
Eine Erhöhung des Anleihebetrages bleibt vorbehalten.

**Sicherstellung** durch Grundpfandforderungen gemäss Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930.

**Emissionspreis** 100% + 0,60% eidg. Titelstempel.

**Zeichnungsfrist 20. bis 27. Januar 1960, mittags.**

Zeichnungen werden von sämtlichen Kantonalbanken und übrigen Bankinstituten spesenfrei entgegengenommen, wo auch Prospekte und Zeichnungsscheine zur Verfügung stehen.

**Aargauische Kantonalbank**
**Appenzell A.-Rh. Kantonalbank**
**Appenzell I.-Rh. Kantonalbank**
**Banca dello Stato del Cantone Ticino**
**Basellandschaftliche Kantonalbank**
**Basler Kantonalbank**
**Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève**
**Caisse Hypothécaire du Canton de Genève**
**Crédit Foncier Vaudois**
**Freiburger Staatsbank**
**Glarner Kantonalbank**
**Graubündner Kantonalbank**
**Hypothekarkasse des Kantons Bern**
**Kantonalbank von Bern**
**Kantonalbank Schwyz**
**Luzerner Kantonalbank**
**Neuenburger Kantonalbank**
**Nidwaldner Kantonalbank**
**Obwaldner Kantonalbank**
**St. Gallische Kantonalbank**
**Schaffhauser Kantonalbank**
**Solothurner Kantonalbank**
**Thurgauische Kantonalbank**
**Urner Kantonalbank**
**Waadtländer Kantonalbank**
**Walliser Kantonalbank**
**Zuger Kantonalbank**
**Zürcher Kantonalbank**

# EWG – EFTA

Jedes Land hat seine Gesetze, seine Vorschriften, eine eigene Struktur der Volkswirtschaft, der Industrie und des Handels; jede Gegend ihre Sitten und Gebräuche. Fideuro SA stellt eine Treuhandorganisation zu Ihrer Verfügung, die bereits in den wichtigsten Regionen und den grössten Städten Europas eingeführt ist. Einige unserer Tätigkeiten:

— Ueberwachung der Investitionen in Liegenschaften, Industrie und Handel;
— Kontrolle der finanziellen Verwaltung von Unternehmungen;
— Budgetaufstellung für die Errichtung und Ausdehnung von Industrie- und Handelsunternehmungen;
— Studium der Selbstkostenpreise in Industrie und Handel;
— Steuerprobleme;
— Probleme des internationalen Handelsrechts;
— Verkehr mit den Behörden.

**FIDEURO S.A.**

CENTRE EUROPÉEN POUR L'EXPERTISE, LE CONTROLE ET LA GESTION D'ENTREPRISES

1, place de la Riponne
LAUSANNE
Tél. (021) 22 47 09

Die Wirtschaft ist in vollem Aufschwung und schlägt immer mehr die Richtung einer deutlicheren Internationalisation ein. Die Zeit der «geschlossenen Gefässe» ist vorbei, immer stärker wird die Konkurrenz. Heute ist jeder Industrielle, jeder Kaufmann dessen bewusst: will er diesen Kampf überstehen, muss er seine Tätigkeit weit über die Landesgrenzen ausdehnen.

Eine solche Entwicklung kann nicht vor sich gehen, ohne zahlreiche Probleme aufzuwerfen. Wie sollen neue Produkte lanciert werden? Wo sind weitere Absatzgebiete zu finden? Soll exportiert oder im Ausland fabriziert werden? Wo sollen Filialen eingerichtet werden? Durch welchen Kanal soll der Verkauf fliessen? Wie können die Erfindungspatente verwertet werden?

Um solche Probleme zu meistern, deren Lösungen von einem Lande zum andern verschieden sind, braucht es eine höchst vielseitige Organisation über die heute nur die grössten Weltunternehmungen verfügen. Unser weitverzweigtes Korrespondentennetz, bestehend aus Fachleuten in allen Gebieten der Industrie, ist eben eine solche Organisation; sie steht zu Ihren Diensten.

**MARCHEURO S.A.**

CENTRE EUROPÉEN D'ASSISTANCE INDUSTRIELLE ET COMMERCIALE

1, place de la Riponne
LAUSANNE
Tél. (021) 22 47 08

AUSBILDUNG DES KADERS

Unser Ziel besteht darin, den Unternehmungen jeder Bedeutung die technischen Belange einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie die modernsten Methoden zur Ausbildung und Vervollkommnung des Personals zu übermitteln.

Dank der Mitarbeit Ihrer Ingenieure und Experten, Spezialisten in der Unternehmensverwaltung, organisiert CEGOS regelmässig:
— Informationstagungen über bestimmte Themen, Gegenwartsprobleme oder über von Unternehmungen geäusserte Wünsche;
— Ausbildungskurse von 2 bis 5 Tagen;
— Organisation und Anwendung der Ratschläge.

DIE HAUPTAETIGKEITSGEBIETE DER CEGOS SIND:

**I Unternehmensförderung**
— Lang- oder mittellangfristiger Entwicklungsplan;
— Schätzung der Verwaltung und Untersuchung des Unternehmens;
— Verwaltungsratschläge.

**II Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung**
— Kontrolle der Verwaltung;
— Administrative Organisation;
— Administrative Automation.

**III Verkauf**
— Programm für kommerzielle Tätigkeit und Handelsorganisation;
— Animierung und Einleitung des Verkaufs;
— Förderung des Detailverkaufs.

**IV Organisation der Produktion**
— Organisation der Produktion;
— Organisation der technischen Abteilungen;
— Organisation der Warenlager.

**V Menschliche Probleme eines Unternehmens**
— Unternehmensstruktur;
— Organisation einer Personalleitung- oder Abteilung;
— Ausbildung von Facharbeitern und spezialisierten Angestellten.

**CEGOS**

CENTRE EUROPÉEN DE GESTION ET D'ORGANISATION SCIENTIFIQUE

Agence pour la Suisse:
Dr J. A. Lavanchy

1, place de la Riponne
LAUSANNE
Tél. (021) 22 47 31



**PARFON**

## Fonds de Participations Foncières Suisses, Genf

★

- Eine Geldanlage auf lange Sicht, die einen beachtenswerten Zins abwirft.
- In der Schweiz gelegene Mietobjekte, die eine volle Sicherheit gewährleisten.
- Eine Investition in Sachwerten, welche auswärtigen politischen Unruhen standhält.
- Ein leicht zu verwaltender Werttitel.
- Ständige Ausgabe von Miteigentum-Zertifikaten auf den Inhaber lautend von je Fr. 1000.—; Kurs im Januar 1960: Fr. 1068.—.
- Ausschüttung in den Jahren 1956, 1957, 1958, 1959: Fr. 50.— pro Einheit.

Unterlagen, Auskunft bei der Verwaltungsgesellschaft SOFID S.A., 5, rue du Mont-Blanc in Genf, sowie bei der Caisse Hypothécaire du Canton de Genève und dem Crédit Foncier Vaudois in Lausanne.


## Ville de Genève

610 obligations 3% Ville de Genève 1951, sorties au tirage au sort du 5 janvier 1960, remboursables au pair le 1er mai 1960, à la Caisse Municipale, ainsi qu'auprès des établissements de banque désignés à cet effet:

610 obligations de 1000.— fr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 191 à 200 | 3751 à 3760 | 6161 à 6170 | 11411 à 11420 |
| 361 à 370 | 3981 à 3990 | 6401 à 6410 | 11501 à 11510 |
| 611 à 620 | 4071 à 4080 | 6811 à 6820 | 12271 à 12280 |
| 1831 à 1840 | 4141 à 4150 | 7341 à 7350 | 13001 à 13010 |
| 1881 à 1890 | 4381 à 4390 | 7701 à 7710 | 13021 à 13030 |
| 1941 à 1950 | 4531 à 4540 | 7781 à 7790 | 13601 à 13610 |
| 2491 à 2500 | 4541 à 4550 | 7921 à 7930 | 13851 à 13860 |
| 2501 à 2510 | 4761 à 4770 | 8101 à 8110 | 13941 à 13950 |
| 2511 à 2520 | 4811 à 4820 | 8291 à 8300 | 14001 à 14010 |
| 2961 à 2970 | 4921 à 4930 | 8651 à 8660 | 14241 à 14250 |
| 3041 à 3050 | 4941 à 4950 | 9291 à 9300 | 14511 à 14520 |
| 3531 à 3540 | 5431 à 5440 | 9441 à 9450 | 14581 à 14590 |
| 3611 à 3620 | 5451 à 5460 | 9451 à 9460 | 14901 à 14910 |
| 3681 à 3690 | 5461 à 5470 | 9711 à 9720 | |
| 3691 à 3700 | 6131 à 6140 | 10371 à 10380 | |
| 3741 à 3750 | 6151 à 6160 | 11401 à 11410 | |

Obligations sorties antérieurement et non présentées à l'encaissement:

2041 (1959) 2042 (1959)

Genève, le 5 janvier 1960.

Le conseiller administratif délégué aux finances: Albert Dussoix.

## Einladung an die Aktienzeichner zur Gründungsversammlung

## Luftseilbahn Andermatt-Gemsstock AG.

auf Samstag, den 30. Januar 1960, 14.30 Uhr, im Hotel Schlüssel, Andermatt.

Traktanden:

1. Eröffnung und Berichterstattung durch das Aktionskomitee.
2. Bestellung des Tagesbüros.
3. Feststellung der Vollzeichnung und der Volliberierung des Aktienkapitals.
4. Beratung und Annahme der Statuten.
5. Wahlen
   a) des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
   b) der Mitglieder der Kontrollstelle.
6. Uebernahme der vom Aktionskomitee eingegangenen Rechte und Pflichten und Dechargeerteilung an das Aktionskomitee.
7. Verschiedenes.

Stimmrechtsausweise können gegen Vorweisung der Einladung ab 13.30 Uhr im Vestibül bezogen werden.

Andermatt, den 14. Januar 1960.

Für das Aktionskomitee
Luftseilbahn Andermatt-Gemsstock
Der Präsident: E. Christen. Der Sekretär: H. Danioth.

# Machen Sie Ihre Buchhaltung immer noch für das Steueramt?

Gäbe das Steueramt keine Fristverlängerung, dann wäre manche Buchhaltung früher fertig – so früh, dass sie dem Betrieb noch etwas nützte. Das Steueramt kann grosszügig sein, denn es kommt auf jeden Fall zu seinem Geld – früher oder später. Ihr Betrieb aber, er braucht die Zahlen bevor sie veralten.

Vielleicht beginnt die Umstellung Ihrer Buchhaltung allein mit dem automatischen Buchungsapparat Pebe-Record, der auf eine Korrespondenzmaschine gesetzt wird.

Vielleicht ist es erwünscht, das Tempo durch elektrische Blatteinführung mit Record-Electric zu steigern.

Vielleicht entschliessen Sie sich sofort für den rechnenden Pebe-Adjutant, durch den die Buchhaltung die stete Auskunfts- und Abschlussbereitschaft gewinnt.

Eine unverbindliche Demonstration und Beratung durch unseren erfahrenen Organisator zeigt Ihnen, ob Sie das Pebe-System von Anfang an vollausgebaut übernehmen sollten, oder ob ein stufenweiser Ausbau richtig ist.

P. Baumer AG Frauenfeld
Pebe-Buchhaltungen, Formulardruckerei, Geschäftsbücherfabrik, Tel. (054) 7 35 50

pebe

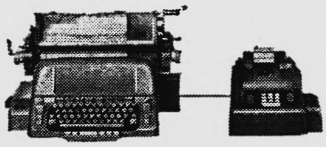

Coupon
An die Firma P. Baumer AG Frauenfeld Senden Sie uns kostenlos Prospekte über
328 Pebe-Record mit automatischer Zeilenwahl (Grundausrüstung)
328 Pebe-Electric mit elektrischer Blatteinfürung (Erweiterung Nr. 1)
331 Pebe-Adjutant
Synchronisierung der Rechenmaschine (Erweiterung Nr. 2)
330 Pebe-Versenkpult
332 Addo-X Buchungsautomat mit Pebe-Record
Demonstration erwünscht am _____ vormittags/nachmittags Firmastempel



# Karteilifte

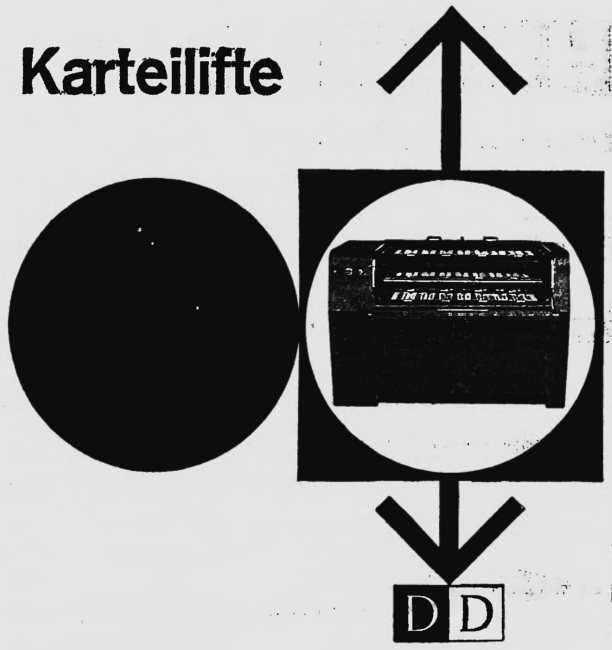

Die DEFINITIV KARTEILIFTE beschleunigen und vereinfachen die Arbeit an den Karteien. Der sitzende Bearbeiter kann durch Betätigung der Druckknopf-Steuerung jede Karte in Sekunden zur Arbeitshöhe laufen lassen. Modelle für jede Karteigrösse und jedes Kartenformat.

**Definitiv**
**Kontroll-Buchhaltung A.G.**
**Beethovenstrasse 3 Zürich**


## Neuerscheinung

### Die Mietpreiskontrolle und ihr künftiger Abbau

Gutachten für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement von Dr. rer. pol. et lic. jur. Hugo Sieber, ord. Professor für Nationalökonomie an der Universität Bern. Sonderheft 67 der «Volkswirtschaft» herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Mit dieser Schrift wird der Oeffentlichkeit ein Gutachten zugänglich gemacht, das dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Frühling dieses Jahres erstattet worden ist und auf das in der unlängst erschienenen Botschaft des Bundesrates über die Weiterführung der Preiskontrolle wiederholt verwiesen wird.

Dem Gutachter war vom Departement die Aufgabe gestellt worden:

1. die Wirkungen der Mietpreiskontrolle zu ergründen und diese vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen;
2. die direkten und indirekten Wirkungen zu nennen, die von einer abrupten oder schrittweisen Aufhebung dieses staatlichen Eingriffs zu erwarten wären;
3. Mittel und Wege zu zeigen, die geeignet sind, die Mietpreiskontrolle mit dem Ziel eines freien, selbsttragenden Wohnungsmarktes in einer volkswirtschaftlich und tragbaren Weise abzubauen.

Im Rahmen dieser drei Hauptfragen waren vom Gutachter eine grosse Zahl von durch die eidgenössische Preiskontrollstelle gestellten Einzelfragen zu beantworten, die sich auf fast alle Aspekte des komplexen und politisch neuralgischen Mietpreisproblems beziehen.

Die Untersuchung ist in ihrem systematischen Aufbau an dieser Problemstellung ausgerichtet und bestrebt, die Fülle der aufgeworfenen Fragen in einer den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden, wissenschaftlich objektiven und abgewogenen Weise zu untersuchen und soweit möglich auch zu beantworten.

Im Hinblick auf die Neuordnung der Mietpreiskontrolle von besonders aktuellem Interesse sind die Ausführungen über das Ausmass der bei einem Abbau der Kontrolle zu erwartenden Mietpreissteigerung. Bei dieser Schätzung geht der Gutachter von der Gruppe der Vorkriegswohnungen aus und stellt dann die Abweichungen dar, die bei den verschiedenen Alterskategorien der später erstellten Bauten zu erwarten wären.

Gleichen Aktualitätswert weist die kritische Würdigung der verschiedenen in der wirtschaftspolitischen Diskussion vorgeschlagenen Methoden eines Abbaues der Mietpreiskontrolle auf. Ihnen gesellt der Verfasser einen eigenen Vorschlag bei, der sich durch eine Kombination verschiedener Abbaumassnahmen charakterisiert.

Dieses Sonderheft kann zum Preise von **Fr. 3.85** beim **Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern,** bestellt werden. Postcheckrechnung III 520.


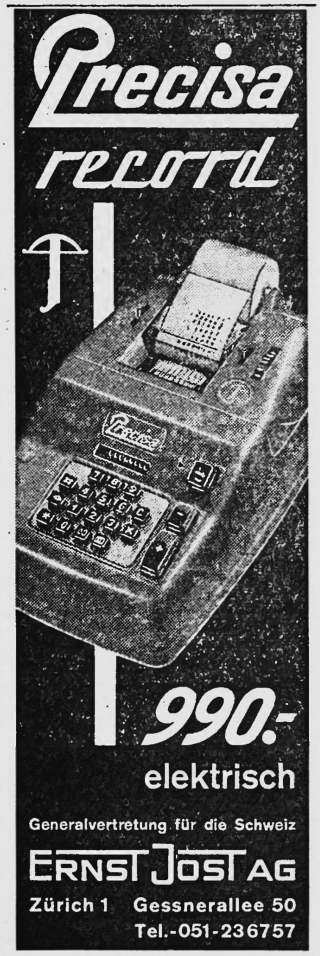

# Neu

## DURACID *TON-IN-TON* weich marmoriert

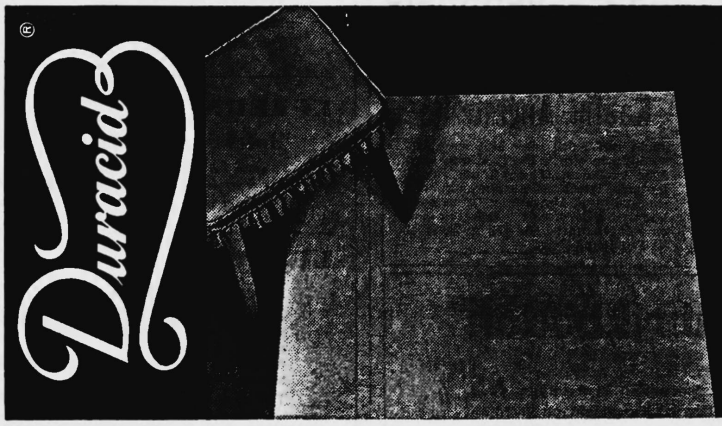

# PLASTIC BODEN BELAG

Dem ästhetischen Empfinden schweizerischer Architekten ist **DURACID TON-IN-TON** entsprungen.

Richterswil aber bürgt für höchste **DURACID**-Qualität

**Nur DURACID** ist eine schweizerische **VOLL**-Vinyl-Platte, zäh, nicht gefüllt. Auch die gediegene und noch praktischere Ton-in-Ton-Marmorierung geht durch und durch. Sie ist nicht auf eine dünne Oberschicht beschränkt.

**Nur DURACID** wird in der Schweiz plattenweise in separatem Vorgang während langer Zeit unter hohem Druck gepresst — Im Gegensatz zu Schnelldurchlaufverfahren, aus deren Bahnen erst nachträglich Platten ausgestanzt werden.

Platten 30 x 30 cm, 2,2 mm stark
Platten 45 x 45 cm mit kl. Zuschlag

Duracid®

® Registered Trade Mark

ein Produkt nach Mass — kein Massenprodukt

DURACID TON-IN-TON

**GUMMI-WERKE RICHTERSWIL A.-G. SCHWEIZ**

**Auch im Kursaal Bern liegt Plastic-Bodenbelag DURACID TON-IN-TON**

# Möglichst hohe Altersleistung!

Diese zu erreichen ist Hauptaufgabe jeder Personalfürsorge.
Dazu braucht es keine kostspielige «Versicherung», da eine

# Betriebs-Sparkasse

wie sie sich jede Firma leisten kann, die Äufnung von Alterskapitalien ermöglicht, die ganz wesentlich höher sind. Sie läßt sich gegebenenfalls mit einem entsprechenden Hinterbliebenenschutz kombinieren.

**Union Treuhand AG**
Zeltweg 44, Zürich 32 - Tel. (051) 34 71 31

Leitung: H. G. Stokar, Dres. R. und D. Stokar

**In Hunderten**

von Firmen aller Grössen und Branchen hat sich die Organisation unserer neuzeitlichen Betriebssparkassen bestens bewährt.

Und wir verfügen wahrscheinlich

**über die grösste Erfahrung**

auf diesem Gebiet. Eine erste Besprechung ist unverbindlich.

**Spezialität:** Modernisierung von Personalversicherungen und Pensionskassen.

# Schnell und mühelos

erhalten Sie mit dem kombinierten Photokoplerapparat

**DUPLOMAT** weisse Kopien in 45 Sekunden von allen Ihren Originalen

| | | |
|---|---|---|
| Duplomat Record | kombiniert | A 4 Fr. 725.— |
| Duplomat Ultra | kombiniert | A 3 Fr. 975.— |
| Duplomat Simplex | kombiniert | A 4 Fr. 615.— |
| Duplomat Super 4 K/H | kombiniert | A 4 Fr. 545.— |

Verlangen Sie Angebote und Vorführung

**OZALID AG ZÜRICH**

Seefeldstrasse 94 - Tel. 24 47 57

Mikrofilm- und Aufnehmegeräte Kontophot, Ausführung sämtlicher Mikrofilmaufnahmen, Vergrösserungs- und Verkleinerungsarbeiten in unserer Reproduktionsanstalt — Lichtpausanstalt — Verkauf von Jenny-Zeichenmaschinen — Verkauf von Offsetdruckpressen LITHOtype.



## Magenbrennen

Blähungen, Aufstossen, Erbrechen und andere Magenübel sind Zeichen eines gestörten Magensäurehaushalts. Die bewährten ULLUS Kapseln wirken sofort schmerzbefreiend, säurebindend und helfen nachhaltig. In Apoth. u. Drog. zu Fr. 2.90 u. 8.50. Medinca Zug



**Machines comptables automatiques NATIONAL rebuilt**

4, 6 et 10 compteurs, modèles récents, avec longue garantie, service d'entretien rapide et soigné, prix très avantageux, nombreuses références.

Knobel & Thurnherr
Papiermühlestrasse 17a, Berne
tél. (031) 8 89 84



Der

**SHAB-LESERKREIS**

ist kaufkräftig

Nutzen Sie diese Kaufkraft

Inserieren Sie!



## Kaufm. Angestellte

sucht auf April oder Mai eine Anstellung in einem Buchhaltungsbüro oder in einem Geschäft als Buchhalterin. Gute Kenntnisse in der Buchhaltung. Umgebung Thun oder Bern wird bevorzugt. – Offerten sind zu richten unter Chiffre A 70197 Y an Publicitas Bern.

**BREMGARTEN - Aargau**

Hotel-Restaurant Krone

Gänzlich neu, schöne Zimmer, heimelige Räume für Hochzeiten, Taufen und Konferenzen. Gepflegte Menus und à la carte. Vollautomatische Kegelbahnen.

Fam. A. Spring-Mathis Telephon (057) 7 63 43

**KEMPTTHAL**

Restaurant Talegg

Für gutes Essen und Bedienung bürgt:

Telephon (052) 3 31 46 Alb. Fehr

**LUZERN**

Hotel St. Gotthard

Restaurant - Sitzungszimmer

Vis-à-vis Hauptbahnhof und Schiffsstation

Telephon (041) 2 55 03

**LUZERN**

Harry Schraemli

betreut Sie jetzt in der heimeligen Richard-Wagner-Stube Luzern, Furrengasse 14 (zwischen Kapellplatz und Kornmarkt).

Ausgewählte Menus, hochfeine Spezialitäten.

Mäßige Preise.

Telephon (041) 2 06 13 (Sitzungszimmer)

im

**Restaurant Linde, Stettlen**

finden Sie heimelige Lokale für jeden Anlaß.

Telephon 67 10 06 R. Bergmann



# Wir pflegen Ihre Fabrikböden

Sie wissen es selber: Freundliche, saubere Werkhallen heben den Arbeitsgeist der Belegschaft. Sicher achten Sie deshalb auch besonders darauf, dass Ihre Böden stets in Ordnung sind. Und dabei wollen wir Ihnen helfen.

Wir sind Spezialisten im **Reinigen, Ölen, Abschleifen** und **Versiegeln** von Böden und führen die Arbeit so durch, dass der Betrieb ungestört weiterläuft.

Rufen Sie uns zu einer unverbindlichen Besprechung.

**E. LEONI & CO., Löwenstrasse 11, Zürich 1, Telephon (051) 25 03 22**



... verschiedene Marken Kohlepapier ausprobiert. Carfa ist aber weitaus das beste.

So werden auch Sie über Carfa-Produkte urteilen ...

Machen Sie einmal eine Probe mit unserem neuen Kohlepapier

**Super clean**

Wer damit arbeitet, ist begeistert.

Es gibt 3 Sorten - aber damit können Sie die besten Resultate erzielen.

SUPERCLEAN No. 3014 ..... für 1 - 10 Kopien
SUPERCLEAN No. 3024 ..... für 1 - 6 Kopien
SUPERCLEAN No. 3034 ..... für 1 - 3 Kopien

CARFA SUPER CLEAN

verblüfft durch die saubere, gestochene Schrift
hält länger, absolut kein Rutschen
liegt flach und rollt nicht
gefällt durch seinen grünen Plastikrücken mit Silberdruck

Mit Carfa SUPERCLEAN machen Sie Ihren Mitarbeitern eine Freude.

CARFA

CARFA AG ZÜRICH

POSTFACH ZÜRICH 23
TELEPHON: 051/42 12 40

***Der Unterschied ist klar zu erkennen***

„Seitdem mein Chef für mich das neue Pelikan-Kohlenpapier 1022 G ‚interplastic' kauft, werden meine Briefkopien noch sauberer, klarer. Mit einem Satz dieses Kohlenpapiers erledige ich die Post eines ganzen Tages. Das spart Geld. Meine Hände bleiben jetzt immer sauber, denn die ‚interplastic'-Schicht (Schweizer Patent 295 090) von Pelikan 1022 G verbindet die Farbschicht fest mit dem Rohpapier. Der Typenschlag der Schreibmaschine trägt die Farbe nur in feinsten Stufen ab. Deshalb ist die Schrift auf den Kopien auch so gut zu lesen."

Machen Sie doch bitte einen Versuch mit diesem Kohlenpapier, wenn Sie es noch nicht kennen. Erteilen Sie Ihrem Büromaterial-Lieferanten einen Probe-Auftrag oder verlangen Sie Muster von

**Pelikan**

***1022 G „interplastic"***

**dem Kohlenpapier mit der roten Rückseite, bei**

**GÜNTHER WAGNER AG**
**Pelikan-Werk Zürich 38**